

Antrag *)
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines
Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG)**
— Drucksache 7/176 —

A. Problem

Das aus dem Jahre 1955 stammende Personalvertretungsgesetz des Bundes ist seither nur in wenigen Punkten geringfügig geändert worden. Inzwischen sind die Aufgaben des öffentlichen Dienstes wesentlich erweitert worden, Technisierung und Rationalisierung sowie das gewandelte Verständnis über die Mitbestimmung und sonstige Beteiligung der Beschäftigten an Entscheidungen, die sie selbst und ihr Arbeitsleben betreffen, haben den Arbeitsstil in den Verwaltungen verändert. Daraus müssen Folgerungen für das Personalvertretungsrecht gezogen werden. Das System der internen Willensbildung bei innerdienstlichen Entscheidungen der Verwaltungen wird durch Ausweitung der Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligungsrechte sowie durch die stärkere Einbeziehung der Gewerkschaften bei der Vorbereitung der Entscheidungen auf eine breitere Basis gestellt.

B. Lösung

Kernstück der Neuregelung ist die Erweiterung der Befugnisse der Personalvertretung in personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Verwaltungsangehörigen unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Schranken bei möglichst weitgehender Angleichung an die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

*) *Bericht der Abgeordneten Volmer, Becker (Nienberge) und Groß folgt.*

Weitere wesentliche Neuerungen sind:

- Erweiterung der Zugangsrechte der Gewerkschaften bei Personalratssitzungen und Personalversammlungen,
- Verbesserung der Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten für Personalräte,
- Verstärkung des Kündigungsschutzes für Arbeitnehmer, die Mitglieder personalvertretungsrechtlicher Gremien sind,
- stärkere Stellung der Jugendvertretung und des Vertrauensmanns der Schwerbeschädigten,
- Ausbau der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten,
- Einführung auch des passiven Wahlrechts für ausländische Verwaltungsangehörige,
- Herabsetzung der Altersgrenze für die Wählbarkeit.

Das Personalvertretungsrecht des Bundes kann für die Länder eine wertvolle Hilfe sein, die eine Reform dieses wichtigen Teilbereichs im öffentlichen Dienst noch nicht vollzogen haben. Im übrigen wird durch die Rahmenvorschriften sichergestellt, daß fortschrittlich gestaltete Personalvertretungsgesetze in keinem Bundesland beeinträchtigt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten werden wesentlich von der nicht voraussehbaren Zahl zusätzlicher Freistellungen von Personalratsmitgliedern vom Dienst beeinflußt werden. Die Freistellung eines Personalratsmitgliedes ist mit durchschnittlich 38 750 DM jährlich zu veranschlagen. Die übrigen Kosten werden für den Bund ohne Post und Bahn beim Bildungsurlaub auf 7,8 Millionen DM jährlich geschätzt.

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/176 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 5. Dezember 1973

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Volmer

Becker (Nienberge)

Berichterstatter

Groß

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines
BundespersVG

– Drucksache 7/176 –

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines BundespersVG

Entwurf eines BundespersVG

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Personalvertretungen im Bundesdienst

Erster Teil

Personalvertretungen im Bundesdienst

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1

In den Verwaltungen des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten des Bundes werden Personalvertretungen gebildet. Zu den Verwaltungen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Betriebsverwaltungen.

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten *im Rahmen* der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der *Bediensteten* und zur Erfüllung der *dienstlichen* Aufgaben zusammen.

§ 2

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten **unter Beachtung** der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der **Beschäftigten** und zur Erfüllung der **der Dienststelle obliegenden** Aufgaben zusammen.

(2) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung des Dienststellenleiters oder seines Vertreters Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Dienstablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

Entwurf

(2) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

Durch Tarifvertrag kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

§ 4

(1) *Bedienstete* im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter sind nicht *Bedienstete* im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze.

(3) Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind *Bedienstete*, die eine durch § 3 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und die hierzu erlassenen Vorschriften über die Versicherungspflicht der Angestellten als Angestellten Tätigkeit bezeichnete Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Angestellte gelten auch *Bedienstete*, die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befinden.

(4) Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind *Bedienstete* einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Arbeiter gelten ohne Rücksicht auf die Versicherungspflicht auch *Bedienstete*, die auf Grund eines Tarifvertrages als Arbeiter beschäftigt werden.

(5) Als *Bedienstete* im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

1. Personen, deren Beschäftigung überwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;
2. Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

§ 5

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter bilden je eine Gruppe.

§ 6

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

unverändert

§ 4

(1) **Beschäftigte im öffentlichen Dienst** im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten **sowie Richter, die an eine der in § 1 genannten Verwaltungen oder zur Wahrnehmung einer nichtrichterlichen Tätigkeit an ein Gericht des Bundes abgeordnet sind.**

(2) unverändert

(3) Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind **Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach der Dienstordnung Angestellte sind oder die als übertarifliche Angestellte beschäftigt werden.** Als Angestellte gelten auch **Beschäftigte**, die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befinden.

(4) Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind **Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag Arbeiter sind**, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(5) Als **Beschäftigte** im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

1. unverändert
2. unverändert

§ 5

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter bilden je eine Gruppe. **Die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Richter treten zur Gruppe der Beamten.**

§ 6

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die einer Behörde der Mittelstufe unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbständig sind. Behörden der Mittelstufe im Sinne dieses Gesetzes sind die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörden, denen andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) Nebenstellen und Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten *Bediensteten* dies in geheimer Abstimmung beschließt.

(4) Bei gemeinsamen Dienststellen des Bundes und anderer Körperschaften gelten nur die im Bundesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle gehörig.

§ 7

Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter vertreten lassen. Bei obersten Dienstbehörden kann er auch den Leiter der *Verwaltungsabteilung*, bei Bundesoberbehörden ohne nachgeordnete Dienststellen und bei Behörden der Mittelstufe auch den jeweils *zuständigen* Abteilungsleiter zu seinem Vertreter bestimmen.

§ 8

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) **unverändert**

(3) Nebenstellen und Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten **Beschäftigten** dies in geheimer Abstimmung beschließt. **Der Beschluß ist für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Personalvertretung wirksam.**

(4) **unverändert**

§ 7

Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich **bei Verhinderung** durch seinen ständigen Vertreter vertreten lassen. Bei obersten Dienstbehörden kann er auch den Leiter der **Abteilung für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten**, bei Bundesoberbehörden ohne nachgeordnete Dienststellen und bei Behörden der Mittelstufe auch den jeweils **entsprechenden** Abteilungsleiter zu seinem Vertreter bestimmen.

§ 8

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; **dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.**

§ 8 a

(1) **Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz stehenden Beschäftigten (Auszubildenden), der Mitglied einer Personalvertretung oder einer Jugendvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.**

(2) **Verlangt ein in Absatz 1 genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber seine Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber im Anschluß an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Personalvertretung oder der Jugendvertretung erfolgreich endet.

(4) Der Arbeitgeber kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Verwaltungsgericht beantragen,

1. festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis nach den Absätzen 2 oder 3 nicht begründet wird oder
2. das bereits nach den Absätzen 2 oder 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen,

wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die Personalvertretung, bei einem Mitglied der Jugendvertretung auch diese beteiligt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist.

§ 9

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Abgesehen von den Fällen des § 68 Abs. 2 Satz 3 und des § 86 gilt die Schweigepflicht nicht für Mitglieder der Personalvertretung und der Jugendvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung; sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle, der bei ihr gebildeten Stufenvertretung und gegenüber dem Gesamtpersonalrat, wenn der Personalrat sie im Rahmen ihrer Befugnisse anruft. Satz 2 gilt auch für die Anrufung der Einigungsstelle.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 10

Erleidet ein Beamter anlässlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Abgesehen von den Fällen des § 68 Abs. 2 Satz 3 und des § 86 gilt die Schweigepflicht nicht für Mitglieder der Personalvertretung und der Jugendvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung **und für die in Satz 1 bezeichneten Personen gegenüber der zuständigen Personalvertretung**; sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle, der bei ihr gebildeten Stufenvertretung und gegenüber dem Gesamtpersonalrat. Satz 2 gilt auch für die Anrufung der Einigungsstelle.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

§ 10

Erleidet ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Entwurf

Zweites Kapitel

Personalrat, Stufenvertretung,
Gesamtpersonalrat, Personalversammlung

Erster Abschnitt

Wahl und Zusammensetzung des Personalrates

§ 11

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen *mit in der Regel weniger als fünf Bediensteten* werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

§ 12

(1) Wahlberechtigt sind alle *Bediensteten*, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. *Bedienstete*, die am Wahltag länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle. Das gilt nicht für *Bedienstete*, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrates freigestellt sind.

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst und *Bedienstete* in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

§ 13

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

1. seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde *und seit drei Monaten der Dienststelle* angehören,
2. seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind *und*
3. *das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Zweites Kapitel

Personalrat, Stufenvertretung,
Gesamtpersonalrat, Personalversammlung

Erster Abschnitt

Wahl und Zusammensetzung des Personalrates

§ 11

(1) *unverändert*

(2) Dienststellen, **bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind**, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

§ 12

(1) Wahlberechtigt sind alle **Beschäftigten**, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. **Beschäftigte**, die am Wahltag **seit mehr** als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle. Das gilt nicht für **Beschäftigte**, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrates freigestellt sind. **Satz 1 gilt ferner nicht, wenn feststeht, daß der Beschäftigte binnen weiterer sechs Monate in die alte Dienststelle zurückkehren wird.**

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst und **Beschäftigte** in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

§ 13

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

1. seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde **angehören und**
2. seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind.

Nummer 3 entfällt

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Entwurf

(2) Nicht wählbar sind *Bedienstete*, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind, sowie die in § 12 Abs. 3 genannten Personen.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 7 genannten Personen sowie *Bedienstete*, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 14

(1) Besteht die oberste Dienstbehörde oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Die Voraussetzung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 entfällt, wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare *Bedienstete* jeder Gruppe vorhanden wären, als nach den §§ 15 und 16 zu wählen sind.

§ 15

(1) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 wahlberechtigten <i>Bediensteten</i>	aus einer Person,
21 Wahlberechtigten bis 50 <i>Bediensteten</i>	aus drei Mitgliedern,
51 bis 150 <i>Bediensteten</i>	aus fünf Mitgliedern,
151 bis 300 <i>Bediensteten</i>	aus sieben Mitgliedern,
301 bis 600 <i>Bediensteten</i>	aus neun Mitgliedern,
601 bis 1000 <i>Bediensteten</i>	aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 *Bediensteten* um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr *Bediensteten* um je zwei für je weitere angefangene 2000.

(2) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt *fünfundzwanzig*.

§ 16

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Nicht wählbar sind **Beschäftigte**, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind. Die in § 12 Abs. 3 genannten Personen **sind nicht in eine Stufenvertretung wählbar**.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 7 genannten Personen sowie **Beschäftigte**, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 14

(1) **unverändert**

(2) Die Voraussetzung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 entfällt, wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare **Beschäftigte** jeder Gruppe vorhanden wären, als nach den §§ 15 und 16 zu wählen sind.

§ 15

(1) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten	aus einer Person,
21 Wahlberechtigten bis 50 Beschäftigten	aus drei Mitgliedern,
51 bis 150 Beschäftigten	aus fünf Mitgliedern,
151 bis 300 Beschäftigten	aus sieben Mitgliedern,
301 bis 600 Beschäftigten	aus neun Mitgliedern,
601 bis 1000 Beschäftigten	aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 **Beschäftigten** um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr **Beschäftigten** um je zwei für je weitere angefangene 2000.

(2) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt **einunddreißig**.

§ 16

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

Entwurf

(3) Eine Gruppe erhält mindestens bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter, bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter, bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter, bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen vier Vertreter, bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen fünf Vertreter, bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen sechs Vertreter.

(4) Ein Personalrat, für den in § 15 Abs. 1 drei Mitglieder vorgesehen sind, besteht aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebensoviel *Bedienstete* zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf *Bedienstete* angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der *Bediensteten* der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(6) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

(7) Die Geschlechter sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

§ 17

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen kann abweichend von § 16 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

(2) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind.

§ 18

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 16) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Ein Personalrat, für den in § 15 Abs. 1 drei Mitglieder vorgesehen sind, besteht aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebensoviel **Beschäftigte** zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf **Beschäftigte** angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der **Beschäftigten** der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 17

(1) unverändert

(2) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind. **Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder.**

§ 18

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten *Bediensteten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften* Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag *der Bediensteten* muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 13 Abs. 3 nicht wählbaren *Bediensteten* dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten *Bediensteten* unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen, muß der Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Angehörigen der Gruppe unterzeichnet sein, für die sie vorgeschlagen sind.

(7) Jeder *Bedienstete* kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 19

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrates kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten **Beschäftigten** Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 13 Abs. 3 nicht wählbaren **Beschäftigten** dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten **Beschäftigten** unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 **bis 4** gilt entsprechend.

(6) Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen, muß der Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Angehörigen der Gruppe unterzeichnet sein, für die sie vorgeschlagen sind. **Absatz 4 Satz 3, 4 gilt entsprechend.**

(7) Jeder **Beschäftigte** kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(8) Besteht in einer Dienststelle kein Personalrat, so können die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften zur Wahl des Personalrates Wahlvorschläge machen. Auf diese Wahlvorschläge sind die Absätze 4 bis 6 nicht anzuwenden.

§ 19

unverändert

Entwurf

§ 20

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 11 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 19 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 21

Findet eine Personalversammlung (§ 19 Abs. 2, § 20) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 22

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 19 Abs. 2 Satz 3 und § 21 gelten entsprechend.

§ 23

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. § 46 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 2 gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber entsprechend.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 19 bis 22 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten § 43 Abs. 1 Satz 2 und § 45 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 24

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahl-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

§ 22

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 19 Abs. 2 Satz 3 und § 21 gelten entsprechend.

(2) **Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Angehörigen der Dienststelle durch Aushang bekannt. Dem Dienststellenleiter und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.**

§ 23

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. § 46 Abs. 2, 3 Satz 1 und 2 gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber entsprechend.

(2) unverändert

§ 24

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von **zwölf Arbeitstagen**, vom Tage der Bekanntgabe des

Entwurf

ergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

Zweiter Abschnitt

Amtszeit des Personalrates

§ 25

Die regelmäßige Amtszeit des Personalrates beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit.

§ 26

(1) Der Personalrat ist *neu* zu wählen, wenn

1. mit Ablauf von achtzehn Monaten, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrates auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

(3) Ist eine in der Dienststelle vorhandene Gruppe, die bisher im Personalrat vertreten war, durch kein Mitglied des Personalrats mehr vertreten, so wählt diese Gruppe neue Mitglieder.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

Zweiter Abschnitt

Amtszeit des Personalrates

§ 25

Die regelmäßige Amtszeit des Personalrates beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit. **Sie endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach § 26 Abs. 1 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.**

§ 26

(01) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle drei Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt.

(1) Außerhalb dieser Zeit ist der Personalrat zu wählen, wenn

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist **oder**

5. in der Dienststelle kein Personalrat besteht.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes eine Personalratswahl stattgefunden, so ist der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Personalrates zu Beginn des für die

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 27

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ist der Personalrat aufgelöst, so setzt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 28

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

1. Ablauf der *Wahlzeit*,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung des Dienstverhältnisses,
4. Ausscheiden aus der Dienststelle,
5. Verlust der Wählbarkeit,
6. gerichtliche Entscheidung nach § 27,
7. Feststellung nach Ablauf der in § 24 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitgliedes nicht berührt; dieses bleibt Vertreter der Gruppe, die es gewählt hat.

§ 29

Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 30

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrates zeitweilig verhindert ist.

§ 27

regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen. **Der Leiter der Dienststelle kann den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrates wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen.**

(2) Ist der Personalrat aufgelöst, so setzt der Vorsitzende **der Fachkammer** des Verwaltungsgerichtes einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 28

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

1. Ablauf der **Amtszeit**,
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. **unverändert**
7. **unverändert**

(2) **unverändert**

§ 29

unverändert

§ 30

(1) **unverändert**

Entwurf

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten *Bediensteten* derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte *Bedienstete* mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des § 26 Abs. 1 Nr. 4 treten Ersatzmitglieder nicht ein.

Dritter Abschnitt

Geschäftsführung des Personalrates

§ 31

(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. Diesem muß ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe angehören. Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt. Er bestimmt zugleich die Vertretung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter. Dabei sind die Gruppen zu berücksichtigen, denen der Vorsitzende nicht angehört, es sei denn, daß die Vertreter dieser Gruppen darauf verzichten.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse. In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, vertritt der Vorsitzende, wenn er nicht selbst dieser Gruppe angehört, gemeinsam mit einem der Gruppe angehörenden Vorstandsmitglied den Personalrat.

§ 32

Hat der Personalrat elf oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zwei weitere Mitglieder in den Vorstand. Sind Mitglieder des Personalrates aus Wahlvorschlagslisten mit verschiedenen Bezeichnungen gewählt worden und sind im Vorstand Mitglieder aus derjenigen Liste nicht vertreten, die die zweitgrößte Anzahl, mindestens jedoch ein Drittel aller von den Angehörigen der Dienststelle abgegebenen Stimmen erhalten hat, so ist eines der weiteren Vorstandsmitglieder aus dieser Liste zu wählen.

§ 33

(1) Spätestens *eine Woche, bei Stufenvertretungen zwei Wochen* nach dem Wahltage hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur Vor-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten **Beschäftigten** derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte **Beschäftigte** mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(2 a) § 28 Abs. 2 gilt entsprechend bei einem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit vor dem Eintritt des Ersatzmitgliedes in den Personalrat.

(3) **unverändert**

Dritter Abschnitt

Geschäftsführung des Personalrates

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

§ 33

(1) Spätesten **sechs Arbeitstage** nach dem Wahltage hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur Vornahme der vorgeschriebenen

Entwurf

nahme der vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der Personalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrates an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrates zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrates, der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe, des Leiters der Dienststelle oder in Angelegenheiten, die besonders jugendliche *Bedienstete* betreffen, der Mehrheit der Mitglieder der Jugendvertretung hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. *Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen; in diesem Falle ist Vertretern der unter den Mitgliedern des Personalrates vertretenen Gewerkschaften die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.*

§ 34

Die Sitzungen des Personalrates sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkte der Sitzung vorher zu verständigen.

§ 35

Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der unter den Mitgliedern des Personalrates vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 36

(1) Die Beschlüsse des Personalrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der Personalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrates an. Es setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrates zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. **Satz 3 gilt auch für die Ladung des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten, der Mitglieder der Jugendvertretung und der Vertreter der nichtständig Beschäftigten, soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben.**

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrates, der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe, des Leiters der Dienststelle, **in Angelegenheiten, die besonders schwerbeschädigte Beschäftigte betreffen, des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten** oder in Angelegenheiten, die besonders jugendliche **Beschäftigte** betreffen, der Mehrheit der Mitglieder der Jugendvertretung hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil.

§ 34

unverändert

§ 35

Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Personalrates kann ein Beauftragter einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen; in diesem Falle sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung der Gewerkschaft rechtzeitig mitzuteilen.

§ 36

(1) Die Beschlüsse des Personalrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. **Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.** Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) **unverändert**

Entwurf

§ 37

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe zur Beschlußfassung berufen. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen zweier Gruppen betreffen.

§ 38

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder der Jugendvertretung einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen *Bediensteten*, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer *einer Woche* vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der unter den Mitgliedern des Personalrates oder der Jugendvertretung vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden. Die Aussetzung eines Beschlusses nach Satz 1 hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbeschädigten erachtet.

§ 39

(1) Ein Vertreter der Jugendvertretung, der von dieser benannt wird, und der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten können an allen Sitzungen des Personalrates beratend teilnehmen. An der Behandlung von Angelegenheiten, die besonders jugendliche *Bedienstete* betreffen, kann die gesamte Jugendvertretung beratend teilnehmen. Bei Beschlüssen, die überwiegend jugendliche *Bedienstete* betreffen, haben die Jugendvertreter Stimmrecht.

(2) An der Behandlung von Angelegenheiten, die besonders die nichtständig Beschäftigten betreffen, nehmen die in § 64 Abs. 1 bezeichneten Vertreter mit beratender Stimme teil.

(3) *Vor der Beschlußfassung in Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der ausländischen Bediensteten wesentlich berühren, ist dem in § 65 be-*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 37

unverändert

§ 38

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder der Jugendvertretung einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen **Beschäftigten**, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer **von sechs Arbeitstagen** vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der unter den Mitgliedern des Personalrates oder der Jugendvertretung vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden. Die Aussetzung eines Beschlusses nach Satz 1 hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

§ 39

(1) Ein Vertreter der Jugendvertretung, der von dieser benannt wird, und der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten können an allen Sitzungen des Personalrates beratend teilnehmen. An der Behandlung von Angelegenheiten, die besonders jugendliche **Beschäftigte** betreffen, kann die gesamte Jugendvertretung beratend teilnehmen. Bei Beschlüssen **des Personalrates**, die überwiegend jugendliche **Beschäftigte** betreffen, haben die Jugendvertreter Stimmrecht.

(2) An der Behandlung von Angelegenheiten, die besonders die nichtständig Beschäftigten betreffen, **können** die in § 64 Abs. 1 bezeichneten Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

Absatz 3 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zeichneten Vertrauensmann Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 40

(1) Über jede Verhandlung des Personalrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und in Abschrift zuzuleiten. Beauftragte von Gewerkschaften, die an der Sitzung teilgenommen haben, erhalten eine Abschrift des entsprechenden Teils der Niederschrift.

§ 41

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

§ 42

Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt er im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle.

§ 43

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrates entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Mitglieder des Personalrates erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz; die Reisekostenvergütungen sind nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Bürohilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Personalrat werden in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen und Anschläge zur Verfügung gestellt.

§ 44

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Bediensteten keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 40

(1) unverändert

(2) **Haben** der Leiter der Dienststelle **oder Beauftragte von Gewerkschaften** an der Sitzung teilgenommen, so ist **ihnen** der entsprechende Teil der Niederschrift **abschriftlich** zuzuleiten. **Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und der Niederschrift beizufügen.**

§ 41

unverändert

§ 42

unverändert

§ 43

(1) unverändert

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und **Büropersonal** zur Verfügung zu stellen.

(3) unverändert

§ 44

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den **Beschäftigten** keine Beiträge erheben oder annehmen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Vierter Abschnitt

Vierter Abschnitt

Rechtsstellung der Personalratsmitglieder

Rechtsstellung der Personalratsmitglieder

§ 45

§ 45

(1) Die Mitglieder des Personalrates führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(1) un verändert

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Werden Personalratsmitglieder durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechender Anwendung des § 72 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes zu gewähren.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Werden Personalratsmitglieder durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(3) Mitglieder des Personalrates sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Freistellung sind die Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen.

(3) Mitglieder des Personalrates sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Freistellung sind **zunächst der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder, sodann** die Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen.

(3 a) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 3 ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

300 bis	600 Beschäftigten	ein Mitglied,
601 bis	1 000 Beschäftigten	zwei Mitglieder,
1 001 bis	2 000 Beschäftigten	drei Mitglieder,
2 001 bis	3 000 Beschäftigten	vier Mitglieder,
3 001 bis	4 000 Beschäftigten	fünf Mitglieder,
4 001 bis	5 000 Beschäftigten	sechs Mitglieder,
5 001 bis	6 000 Beschäftigten	sieben Mitglieder,
6 001 bis	7 000 Beschäftigten	acht Mitglieder,
7 001 bis	8 000 Beschäftigten	neun Mitglieder,
8 001 bis	9 000 Beschäftigten	zehn Mitglieder,
9 001 bis	10 000 Beschäftigten	elf Mitglieder.

In Dienststellen mit mehr als 10 000 Beschäftigten ist für je angefangene weitere 2 000 Beschäftigte ein weiteres Mitglied freizustellen. Von den Sätzen 1 und 2 kann im Einvernehmen zwischen Personalrat und Dienststellenleiter abgewichen werden.

(4) Die von ihrer dienstlichen Tätigkeit nach Absatz 3 ganz freigestellten Personalratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 DM. Nur teilweise, aber mindestens für die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellte Personalratsmitglieder erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

(4) Die von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz freigestellten Personalratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Nur teilweise, aber mindestens für die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellte Personalratsmitglieder erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. **Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Aufwandsentschädigung.**

Entwurf

(5) Die Mitglieder des Personalrates sind unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.

§ 46

(1) Für die Mitglieder des Personalrates, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 15 und 16 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern des Personalrates, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrates. Verweigert der Personalrat seine Zustimmung oder äußert er sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrages, so kann das Verwaltungsgericht sie auf Antrag des Dienststellenleiters ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der betroffene Arbeitnehmer Beteiligter.

(3) Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Als Versetzung im Sinne des Satzes 1 gilt auch die mit einem Wechsel des Dienstortes verbundene Umsetzung in derselben Dienststelle; das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort. Die Versetzung oder Abordnung von Mitgliedern des Personalrates bedarf der Zustimmung des Personalrates; *Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Unbeschadet des Absatzes 5 hat jedes Mitglied des Personalrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge für insgesamt drei Wochen zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung als geeignet anerkannt sind. Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Personalratsmitgliedes übernehmen und nicht zuvor Jugendvertreter gewesen sind, haben einen Anspruch nach Satz 1 für insgesamt vier Wochen.

§ 46

Absatz 1 entfällt

(2) unverändert

(3) Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Als Versetzung im Sinne des Satzes 1 gilt auch die mit einem Wechsel des Dienstortes verbundene Umsetzung in derselben Dienststelle; das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort. Die Versetzung oder Abordnung von Mitgliedern des Personalrates bedarf der Zustimmung des Personalrates.

(4) Für Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung gelten die Absätze 2, 3 und die §§ 15, 16 des Kündigungsschutzgesetzes nicht. Absätze 2 und 3 gelten ferner nicht bei der Versetzung oder Abordnung dieser Beschäftigten zu einer anderen Dienststelle im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis. Die Mitgliedschaft der in Satz 1 bezeichneten Beschäftigten im Personalrat ruht unbeschadet des § 28, solange sie entsprechend den Erfordernissen ihrer Ausbildung zu einer anderen Dienststelle versetzt oder abgeordnet sind.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Fünfter Abschnitt

Fünfter Abschnitt

Personalversammlung

Personalversammlung

§ 47

§ 47

(1) Die Personalversammlung besteht aus den *Bediensteten* der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrates geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller *Bediensteten* nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

(1) Die Personalversammlung besteht aus den **Beschäftigten** der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrates geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller **Beschäftigten** nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

§ 48

§ 48

(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten *Bediensteten* verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(1) *unverändert*

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten **Beschäftigten** verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Auf Antrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muß der Personalrat vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen nach Eingang des Antrages eine Personalversammlung nach Absatz 1 einberufen, wenn im vorhergegangenen Kalenderhalbjahr keine Personalversammlung und keine Teilversammlung durchgeführt worden sind.

§ 49

§ 49

(1) Die in § 48 Abs. 1 bezeichneten und die auf Wunsch des Leiters der Dienststelle einberufenen Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechender Anwendung des § 72 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes zu gewähren.

(2) Andere Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

(1) Die in § 48 Abs. 1 bezeichneten und die auf Wunsch des Leiters der Dienststelle einberufenen Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechendem **Umfang** zu gewähren. **Fahrtkosten, die durch die Teilnahme an Personalversammlungen nach Satz 1 entstehen, werden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes erstattet.**

(2) *unverändert*

§ 50

§ 50

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf *nur* Angelegenheiten be-

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf **alle** Angelegenheiten be-

Entwurf

handeln, die die Dienststelle oder ihre *Bediensteten* unmittelbar betreffen. § 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 Satz 2 gelten für die Personalversammlung entsprechend.

§ 51

(1) *Je ein* Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und ein Beauftragter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Personalversammlung teilzunehmen, *es sei denn, daß der Personalrat widerspricht*. Der Personalrat hat *gegebenenfalls* die Einberufung der Personalversammlung den in Satz 1 genannten Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigung mitzuteilen.

(2) Der Leiter der Dienststelle *nimmt an den* Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen sind, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist *oder an denen Beauftragte von Gewerkschaften teilnehmen, teil*. Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen; in diesem Falle kann auch je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften an der Personalversammlung teilnehmen.

Sechster Abschnitt

Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 52

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden bei den Behörden der Mittelstufe Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet.

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrates werden von den zum Geschäftsbereich der Behörde der Mittelstufe, die Mitglieder des Hauptpersonalrates von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden *Bediensteten* gewählt.

(3) Die §§ 11 bis 15, § 16 Abs. 1, 2, 6 und 7, §§ 17 bis 20 und 22 bis 24 gelten entsprechend. § 13 Abs. 3 gilt nur für die *leitenden Bediensteten* der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 19 Abs. 2, §§ 20 und 22 aus.

(4) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvor-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

handeln, die die Dienststelle oder ihre **Beschäftigten** unmittelbar betreffen, **insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten**. § 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 Satz 2 gelten für die Personalversammlung entsprechend.

§ 51

(1) Beauftragte **aller** in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und ein Beauftragter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Personalversammlung teilzunehmen. Der Personalrat hat die Einberufung der Personalversammlung den in Satz 1 genannten Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigung mitzuteilen. **Ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrates sowie ein Beauftragter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung besteht, können an der Personalversammlung teilnehmen.**

(2) Der Leiter der Dienststelle **kann an der Personalversammlung teilnehmen**. An Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen sind **oder** zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, **hat er** teilzunehmen.

Sechster Abschnitt

Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 52

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrates werden von den zum Geschäftsbereich der Behörde der Mittelstufe, die Mitglieder des Hauptpersonalrates von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden **Beschäftigten** gewählt.

(3) Die §§ 11 bis 15, § 16 Abs. 1, 2, 6 und 7, §§ 17 bis 20 und 22 bis 24 gelten entsprechend. § 13 Abs. 3 gilt nur für die **Beschäftigten** der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 19 Abs. 2, §§ 20 und 22 aus.

(4) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

stände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrage des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch; andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(5) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter. Besteht die Stufenvertretung aus mehr als neun Mitgliedern, erhält jede Gruppe mindestens zwei Vertreter. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 53

(1) Für die Stufenvertretungen gelten die §§ 25 bis 38, 39 Abs. 1, §§ 40, 41, 43 bis 46 entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die vom Dienst ganz freigestellten Mitglieder der Bezirkspersonalräte und der Hauptpersonalräte beträgt monatlich 50 DM.

§ 54

In den Fällen des § 6 Abs. 3 kann durch Beschluß der einzelnen Personalräte neben diesen ein Gesamtpersonalrat errichtet werden. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Personalräte der Dienststellen, in denen insgesamt mindestens 75 vom Hundert der Bediensteten beschäftigt sind.

§ 55

Für den Gesamtpersonalrat gelten § 52 Abs. 2 und 3 und § 53 Abs. 1 Halbsatz 1 entsprechend.

Drittes Kapitel

Jugendvertretung und Jugendversammlung

§ 56

In Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und in denen in der Regel mindestens fünf *Bedienstete beschäftigt sind*, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche *Bedienstete*), werden Jugendvertretungen gebildet.

§ 57

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen *Bediensteten*. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wählbar sind *Bedienstete*, die *Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind* und am Wahltage das 16., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) **unverändert**

§ 53

(1) Für die Stufenvertretungen gelten die §§ 25 bis 38, 39 Abs. 1, §§ 40, 41, 43, **44, 45 Abs. 1 bis 3 und 4 bis 6**, § 46 entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) **§ 33 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Stufenvertretung spätestens zwölf Arbeitstage nach dem Wahltage einzuberufen sind.**

§ 54

In den Fällen des § 6 Abs. 3 **wird neben den einzelnen Personalräten ein Gesamtpersonalrat gebildet.**

§ 55

unverändert

Drittes Kapitel

Jugendvertretung und Jugendversammlung

§ 56

In Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf **Beschäftigte angehören**, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche **Beschäftigte**), werden Jugendvertretungen gebildet.

§ 57

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen **Beschäftigten**. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wählbar sind **Beschäftigte**, die am Wahltage noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Entwurf

§ 58

(1) Die Jugendvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 jugendlichen *Bediensteten*
aus einem Jugendvertreter,

21 bis 50 jugendlichen *Bediensteten*
aus drei Jugendvertretern,

51 bis 200 jugendlichen *Bediensteten*
aus fünf Jugendvertretern,

mehr als 200 jugendlichen *Bediensteten*
aus sieben Jugendvertretern.

(2) Die Jugendvertretung soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der der Dienststelle angehörenden jugendlichen *Bediensteten* zusammensetzen.

(3) Die Geschlechter sollen in der Jugendvertretung entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein.

§ 59

(1) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. § 18 Abs. 1, 3, 4 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 19 Abs. 1 Satz 3, § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 24 gelten entsprechend.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugendvertretung beträgt zwei Jahre. § 25 Satz 2, § 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 und §§ 27 bis 30 gelten *sinngemäß*. Die Mitgliedschaft in der Jugendvertretung erlischt nicht dadurch, daß ein Jugendvertreter im Laufe der Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet.

(3) Besteht die Jugendvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 60

Die *Befugnisse* der Jugendvertretung gegenüber dem Personalrat bestimmen sich nach § 33 Abs. 3, §§ 38 und 39 Abs. 1.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 58

(1) Die Jugendvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 jugendlichen **Beschäftigten**
aus einem Jugendvertreter,

21 bis 50 jugendlichen **Beschäftigten**
aus drei Jugendvertretern,

51 bis 200 jugendlichen **Beschäftigten**
aus fünf Jugendvertretern,

201 bis 300 jugendlichen Beschäftigten
aus sieben Jugendvertretern,

301 bis 1000 jugendlichen Beschäftigten
aus elf Jugendvertretern,

mehr als 1000 jugendlichen **Beschäftigten**
aus fünfzehn Jugendvertretern.

(2) Die Jugendvertretung soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der der Dienststelle angehörenden jugendlichen **Beschäftigten** zusammensetzen.

(3) *unverändert*

§ 59

(1) *unverändert*

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugendvertretung beträgt zwei Jahre; § 25 Satz 2, 3, §§ 27 bis 30 gelten **entsprechend**. Die **regelmäßigen Wahlen der Jugendvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt**. Für die Wahl der Jugendvertretung außerhalb dieser Zeit gilt § 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Abs. 2 und 4 **entsprechend**.

(3) *unverändert*

§ 60

(1) Die Jugendvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die den jugendlichen Beschäftigten dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung beim Personalrat zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der jugendlichen Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von jugendlichen Beschäftigten, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Er-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ledigung hinzuwirken; die Jugendvertretung hat die betroffenen jugendlichen Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(2) Die Zusammenarbeit der Jugendvertretung mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 33 Abs. 3, §§ 38 und 39 Abs. 1.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugendvertretung durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugendvertretung kann verlangen, daß ihr der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(4) Der Personalrat hat die Jugendvertretung zu den Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat nach § 66 Abs. 1 beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen.

(5) Die Jugendvertretung kann nach Verständigung des Personalrates Sitzungen abhalten; § 33 Abs. 1, 2 gilt sinngemäß. An den Sitzungen der Jugendvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen.

§ 61

§ 61

Für die Jugendvertretung gelten die §§ 42 bis 44, § 45 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 3 und § 67 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß. Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Jugendvertretung, des Wahlvorstandes und von Wahlbewerbern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrates. § 46 Abs. 1, 2 gilt entsprechend.

Für die Jugendvertretung gelten die §§ 42 bis 44, § 45 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 3, **Abs. 5, 6** und § 67 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß. **§ 46 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die außerordentliche Kündigung, die Versetzung und die Abordnung von Mitgliedern der Jugendvertretung der Zustimmung des Personalrates bedürfen. Für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber gilt § 46 Abs. 2, 3 Satz 1 und 2 entsprechend.**

§ 62

§ 62

Die Jugendvertretung hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugendversammlung durchzuführen. Diese soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugendvertretung geleitet. Der Personalratsvorsitzende oder ein vom Personalrat beauftragtes anderes Mitglied soll an der Jugendversammlung teilnehmen. Die für die Personalversammlung geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

Die Jugendvertretung hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugendversammlung durchzuführen. Diese soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugendvertretung geleitet. Der Personalratsvorsitzende oder ein vom Personalrat beauftragtes anderes Mitglied soll an der Jugendversammlung teilnehmen. Die für die Personalversammlung geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden. **Außer der in Satz 1 bezeichneten Jugendversammlung kann eine weitere, nicht auf Wunsch des Leiters der Dienststelle einberufene Versammlung während der Arbeitszeit stattfinden.**

§ 63

§ 63

Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufe Bezirksjugendvertretungen und bei den obersten Dienstbehörden Hauptjugendvertretungen gebildet. Für die Jugend-

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufen Bezirksjugendvertretungen und bei den obersten Dienstbehörden Hauptjugendvertretungen gebildet. Für

Entwurf

stufenvertretungen gelten die § 52 Abs. 2 und 4, §§ 56 bis 61 entsprechend.

Viertes KapitelVertretung
der nichtständig Beschäftigten

§ 64

(1) Steigt während der Amtszeit des Personalrates die Zahl der *Bediensteten* vorübergehend um mehr als 20 Personen, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden, so wählen die nichtständig Beschäftigten in geheimer Wahl

bei 21 bis 50 nichtständig Beschäftigten
einen Vertreter,

bei 51 bis 100 nichtständig Beschäftigten
zwei Vertreter,

bei mehr als 100 nichtständig Beschäftigten
drei Vertreter.

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertreter § 12 Abs. 1 und 3, § 13, § 16 Abs. 6 und 7, § 18, § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 24 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zur *Dienststelle*, zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde und zum öffentlichen Dienst entsprechend.

(2) Die Amtszeit der in Absatz 1 bezeichneten Vertreter endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nichtständig Beschäftigten vorgesehenen Zeitraums oder mit Wegfall der Voraussetzungen für ihre Wahl. § 25 Satz 2, § 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 und §§ 27 bis 30 gelten entsprechend.

(3) Für die Absatz 1 bezeichneten Vertreter gelten §§ 42 bis 44, § 45 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und § 67 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(4) An den Sitzungen des Personalrates nehmen die in Absatz 1 bezeichneten Vertreter nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 teil.

Fünftes KapitelVertrauensmann
der ausländischen Bediensteten

§ 65

(1) In Dienststellen, in denen in der Regel mindestens fünf nach § 12 wahlberechtigte ausländische

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die Jugendstufenvertretungen gelten § 52 Abs. 2 und 4, §§ 56 bis 61 entsprechend.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 3 wird neben den einzelnen Jugendvertretungen eine Gesamtjugendvertretung gebildet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Viertes KapitelVertretung
der nichtständig Beschäftigten

§ 64

(1) Steigt während der Amtszeit des Personalrates die Zahl der **Beschäftigten** vorübergehend um mehr als 20 Personen, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden, so wählen die nichtständig Beschäftigten in geheimer Wahl

bei 21 bis 50 nichtständig Beschäftigten
einen Vertreter,

bei 51 bis 100 nichtständig Beschäftigten
zwei Vertreter,

bei mehr als 100 nichtständig Beschäftigten
drei Vertreter.

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertreter § 12 Abs. 1 und 3, § 13, § 16 Abs. 6 und 7, § 18, § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 24 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde und zum öffentlichen Dienst entsprechend.

(2) un verändert

(3) un verändert

(4) un verändert

Fünftes Kapitel

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Bedienstete beschäftigt sind, wählen diese einen Vertrauensmann und höchstens zwei Stellvertreter. Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Gewählt wird durch Handaufheben; widerspricht ein Wahlberechtigter diesem Verfahren, so wird eine geheime Wahl mit Stimmzetteln vorgenommen. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2, Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 24 gelten entsprechend. Die Amtszeit des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre; im übrigen gelten § 26 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2, §§ 27, 28 Abs. 1 und § 29 sinngemäß. § 30 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Neuwahl stattfindet, wenn nach Eintreten der Stellvertreter kein Vertrauensmann mehr vorhanden ist.

(2) Der Vertrauensmann nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden der ausländischen Bediensteten in innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten entgegen und vertritt sie gegenüber dem Dienststellenleiter und dem Personalrat. Im übrigen bestimmen sich die Befugnisse des Vertrauensmannes gegenüber dem Personalrat nach § 39 Abs. 3.

(3) Für den Vertrauensmann gelten §§ 42 bis 44, § 45 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und § 67 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

Sechstes Kapitel

Beteiligung der Personalvertretung

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 66

(1) Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung sollen einmal im Monat zu *gemeinschaftlichen* Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die *Bediensteten* wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu *gefährden*. Insbesondere dürfen Dienststellen und Personalvertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, *nachdem* eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.

Sechstes Kapitel

Beteiligung der Personalvertretung

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 66

(1) Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung sollen **mindestens** einmal im Monat zu Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die **Beschäftigten** wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu **beeinträchtigen**. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalvertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, **wenn** eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.

Entwurf

§ 67

(1) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, daß alle *in der Dienststelle tätigen Personen* nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung *dürfen sich* in der Dienststelle *nicht* parteipolitisch *betätigen*.

(2) *Bedienstete*, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt.

(3) Die Personalvertretung hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der *Bediensteten* einzusetzen.

§ 68

(1) Die Personalvertretung hat folgende allgemeinen Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der *Bediensteten* geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Beschwerden von *Bediensteten* entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre *Abstellung* hinzuwirken,
4. die Eingliederung Schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen *in die Dienststelle* zu fördern,
5. *im Zusammenwirken mit dem in § 65 bezeichneten Vertrauensmann* die Eingliederung ausländischer *Bediensteter* in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen *Bediensteten* zu fördern.

Entspricht die Dienststelle einem Antrag der Personalvertretung in einer Angelegenheit, die nach § 74 der Mitbestimmung unterliegt, nicht, so kann

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 67

(1) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, daß alle **Angehörigen** der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. **Dabei müssen sie sich so verhalten, daß das Vertrauen der Verwaltungsangehörigen in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird.** Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung **haben jede** parteipolitische **Betätigung** in der Dienststelle zu unterlassen; **die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.**

(2) **Beschäftigte**, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt.

(3) Die Personalvertretung hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der **Beschäftigten** einzusetzen.

§ 68

(1) Die Personalvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der **Beschäftigten** geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. **Anregungen und** Beschwerden von **Beschäftigten** entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre **Erlедigung** hinzuwirken,
4. die Eingliederung **und berufliche Entwicklung** Schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen zu fördern,
- 4a. **Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbeschädigter zu beantragen,**
5. die Eingliederung ausländischer **Beschäftigter** in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen **Beschäftigten** zu fördern,
6. **mit der Jugendvertretung zur Förderung der Belange der jugendlichen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die Personalvertretung die Angelegenheit binnen einer Woche auf dem Dienstwege der nächsthöheren Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Kommt zwischen dem Leiter einer Behörde der Mittelstufe und dem zuständigen Bezirkspersonalrat keine Einigung über den Antrag zustande, so kann der Bezirkspersonalrat die Angelegenheit binnen einer Woche der obersten Dienstbehörde vorlegen. Diese entscheidet, unbeschadet des § 69 Abs. 3, 4, 5 nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat endgültig. In Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ist das in ihrer Verfassung vorgesehene oberste Organ anzurufen. In Zweifelsfällen bestimmt die zuständige oberste Bundesbehörde die anzurufende Stelle.

(2) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des *Bediensteten* und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des *Bediensteten* der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen.

Zweiter Abschnitt

Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung

§ 69

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, daß der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet. Der Beschluß des Personalrates über die beantragte Zustimmung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von sieben Arbeitstagen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Soweit der Personalrat dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorträgt, die für einen *Bediensteten* ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, hat der Leiter der Dienststelle dem *Bediensteten* Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

(3) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme in sozialen Angelegenheiten, die nach § 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen.

(2) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des **Beschäftigten** und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des **Beschäftigten** der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen.

Zweiter Abschnitt

Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung

§ 69

(1) unverändert

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, daß der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet. Der Beschluß des Personalrates über die beantragte Zustimmung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von sieben Arbeitstagen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art **vorgetragen werden**, die für einen **Beschäftigten** ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, **ist dem Beschäftigten** Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

Absatz 3 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit binnen *einer Woche* auf dem Dienstwege den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, vorlegen. In Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes ist das in ihrer Verfassung vorgesehene oberste Organ anzurufen. In Zweifelsfällen bestimmt die zuständige oberste Bundesbehörde die anzurufende Stelle. Absatz 2 gilt entsprechend. Legt der Leiter der Dienststelle die Angelegenheit nach Satz 1 der übergeordneten Dienststelle vor, teilt er dies dem Personalrat unter Angabe der Gründe mit.

(5) Ergibt sich zwischen der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle (§ 70); in den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 4 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt. *Soweit es sich in den Fällen des § 74 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 bis 10 um Angelegenheiten von Beamten handelt*, beschließt die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung der obersten Dienstbehörde anschließt, eine Empfehlung an diese. Die oberste Dienstbehörde entscheidet sodann endgültig.

(6) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit binnen **sechs Arbeitstagen** auf dem Dienstwege den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, vorlegen. In Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes ist **als oberste Dienstbehörde** das in ihrer Verfassung **für die Geschäftsführung** vorgesehene oberste Organ anzurufen. In Zweifelsfällen bestimmt die zuständige oberste Bundesbehörde die anzurufende Stelle. Absatz 2 gilt entsprechend. Legt der Leiter der Dienststelle die Angelegenheit nach Satz 1 der übergeordneten Dienststelle vor, teilt er dies dem Personalrat unter Angabe der Gründe mit.

(5) Ergibt sich zwischen der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle (§ 70); in den Fällen des § 74 b Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt. **Die Einigungsstelle soll binnen zwei Monaten nach der Erklärung eines Beteiligten, die Entscheidung der Einigungsstelle herbeiführen zu wollen, entscheiden.** In den Fällen der §§ 74 a, 81 Abs. 1 Nr. 7 beschließt die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung der obersten Dienstbehörde anschließt, eine Empfehlung an diese. Die oberste Dienstbehörde entscheidet sodann endgültig. **Soweit es sich in den Fällen des § 74 Abs. 1 um Angelegenheiten der an der Programmgestaltung maßgeblich mitwirkenden Beschäftigten der Rundfunkanstalten des Bundesrechts handelt, gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.**

(6) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. **Er hat dem Personalrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach Absätzen 2, 4 und 5 einzuleiten oder fortzusetzen.**

§ 69 a

(1) **Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die nach § 74 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 17 seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen. Entspricht dieser dem Antrag nicht, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 69 Abs. 4 und 5.**

(2) **Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die nach anderen als den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen. Entspricht dieser dem Antrag nicht, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 69 Abs. 4; die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig.**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 70

(1) Die Einigungsstelle wird bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. *Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.* Unter den Beisitzern, die von der Personalvertretung bestellt werden, muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden, es sei denn, die Angelegenheit betrifft lediglich die Beamten oder die im Arbeitsverhältnis stehenden *Bediensteten*. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Äußerung schriftlich erfolgen.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten.

(4) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er bindet, abgesehen von den Fällen des § 69 Abs. 5 Satz 2, die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 enthält.

§ 71

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Erhebt der Personalrat Einwendungen, so hat er dem Leiter der Dienststelle die Gründe mitzuteilen. § 69 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrates nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle kann binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung *die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle*, bei der eine Stufenvertretung besteht, *beantragen*. Diese entscheidet nach Verhandlung mit der Stufenvertretung. Eine Abschrift des Antrages leitet der Personalrat seiner Dienststelle zu.

§ 70

(1) Die Einigungsstelle wird bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Unter den Beisitzern, die von der Personalvertretung bestellt werden, muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden, es sei denn, die Angelegenheit betrifft lediglich die Beamten oder die im Arbeitsverhältnis stehenden **Beschäftigten**. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts.

(2) un verändert

(3) un verändert

(4) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er bindet, abgesehen von den Fällen des § 69 Abs. 5 **Sätze 3, 5** die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 enthält.

§ 71

(1) un verändert

(2) un verändert

(3) un verändert

(4) Der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle kann **die Angelegenheit** binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung **auf dem Dienstwege den übergeordneten Dienststellen**, bei denen Stufenvertretungen bestehen, **mit dem Antrag auf Entscheidung vorlegen**. Diese entscheiden nach Verhandlung mit der **bei ihnen bestehenden** Stufenver-

Entwurf

(5) Ist ein Antrag gemäß Absatz 4 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Dienststelle auszusetzen.

(6) § 69 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 72

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

§ 73

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Personalrat darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

Dritter Abschnitt

Angelegenheiten, in denen der Personalrat zu beteiligen ist

§ 74

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

1. Einstellung,
Anstellung,
2. *Beförderung,*
Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
3. *Höhergruppierung,*
Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit,
4. *Rückgruppierung,*
Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
5. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden

Beschlüsse des 4. Ausschusses

tretung. **§ 69 Abs. 4 Sätze 2, 3 gilt entsprechend.** Eine Abschrift **seines** Antrages leitet der Personalrat seiner Dienststelle zu.

(5) un verändert

(6) un verändert

§ 72

un verändert

§ 73

un verändert

Dritter Abschnitt

Angelegenheiten, in denen der Personalrat zu beteiligen ist

§ 74

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten **der Angestellten und Arbeiter** bei

1. Einstellung

Nummer 2 entfällt

3. Übertragung einer höher **oder niedriger** zu bewertenden Tätigkeit, **Höher- oder Rückgruppierung, Eingruppierung,**

Nummer 4 entfällt

5. un verändert

Entwurf

ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),

6. Abordnung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,
7. *Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,*
8. *Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über die Altersgrenze hinaus,*
9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
10. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit.

In Personalangelegenheiten der in § 13 Abs. 3 bezeichneten Bediensteten, der Beamten auf Zeit, der Bediensteten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie der an der Programmgestaltung maßgeblich mitwirkenden Bediensteten der Rundfunkanstalten des Bundesrechts bestimmt der Personalrat nur mit, wenn sie es beantragen. Satz 1 gilt nicht für die in § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten und für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts. Der Personalrat kann in den Fällen des Satzes 1 seine Zustimmung verweigern, wenn

1. *die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung oder gegen eine Richtlinie im Sinne des § 75 Abs. 2 Nr. 6 verstößt oder*
2. *die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Bedienstete oder andere Bedienstete benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder*
3. *die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Bedienstete oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.*

(2) Der Personalrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei

1. Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen, wenn der Bedienstete es beantragt,
2. Zuweisungen von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt,
3. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen.

In den Fällen der Nummer 1 bestimmt auf Verlangen des Antragstellers nur der Vorstand des Personalrates mit. Die Dienststelle hat dem Personalrat nach Abschluß jedes Kalendervierteljahres einen Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. Abordnung für eine Dauer von mehr als **drei** Monaten,

Nummer 7 entfällt

8. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
9. **unverändert**
10. **unverändert**

(2) Der Personalrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei

1. Gewährung von Unterstützungen, **Vorschüssen, Darlehen** und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
2. Zuweisung **und Kündigung** von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, **sowie die allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen,**
3. **unverändert**

Hat ein Beschäftigter eine Leistung nach Nummer 1 beantragt, wird der Personalrat nur auf seinen Antrag beteiligt; auf Verlangen des Antragstellers bestimmt nur der Vorstand des Personalrates mit. Die Dienststelle hat dem Personalrat nach Abschluß jedes Kalendervierteljahres einen Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über

Entwurf

(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen,
2. Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
3. Aufstellung des Urlaubsplanes,
4. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren,
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Wohlfahrtseinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
6. Durchführung der Berufsausbildung bei Angestellten und Arbeitern,
7. *allgemeine Fragen der Fortbildung der Bediensteten,*
8. den Inhalt von Personalfragebogen,
9. Beurteilungsrichtlinien,
10. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
11. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
12. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen **sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,**
2. Zeit, Ort **und Art** der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
3. Aufstellung des Urlaubsplanes, **Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Dienststellenleiter und den beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,**
4. **u n v e r ä n d e r t**
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von **Sozialeinrichtungen** ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
6. **u n v e r ä n d e r t**
7. **Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen für Angestellte und Arbeiter,**
8. Inhalt von Personalfragebogen **für Angestellte und Arbeiter,**
9. Beurteilungsrichtlinien **für Angestellte und Arbeiter,**
10. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten **als Angestellte,**
11. **u n v e r ä n d e r t**
12. **u n v e r ä n d e r t**
13. **Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen,**
14. **Absehen von der Ausschreibung von Dienstposten, die besetzt werden sollen,**
15. **Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,**
16. **Gestaltung der Arbeitsplätze,**
17. **Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen.**

Entwurf

Muß für Gruppen von *Bediensteten* die tägliche Arbeitszeit (Nummer 1) nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne.

(4) Soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, sind Dienstvereinbarungen (Absatz 3) nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3 a) Muß für Gruppen von **Beschäftigten** die tägliche Arbeitszeit (**Absatz 3** Nr. 1) nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, **insbesondere für die Anordnung von Dienstbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden.**

(4) Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, **können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung (Absatz 3) sein.** Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

§ 74 a

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Beamten bei

1. Einstellung, Anstellung,
2. Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe, Laufbahnwechsel,
3. Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
4. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),
5. Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
6. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
7. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
8. Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Beurlaubung nach § 79 a des Bundesbeamtengesetzes,
9. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

(2) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

1. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen für Beamte,
2. Inhalt von Personalfragebogen für Beamte,
3. Beurteilungsrichtlinien für Beamte,
4. Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten als Beamte,
5. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten,
7. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
8. Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen,
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten.

In den Fällen der Nummer 9 bestimmt der Personalrat nur auf Antrag des Beschäftigten mit; dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 74 b

(1) In Personalangelegenheiten der in § 13 Abs. 3 bezeichneten Beschäftigten, der Beamten auf Zeit, der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit bestimmt der Personalrat nach § 74 Abs. 1, § 74 a Abs. 1 nur mit, wenn sie es beantragen. § 74 Abs. 1 und 3 Nr. 14, § 74 a Abs. 1 gelten nicht für die in § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten und für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts.

(2) Der Personalrat kann in den Fällen des § 74 Abs. 1 und des § 74 a Abs. 1 seine Zustimmung verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung oder gegen eine Richtlinie im Sinne des § 74 a Abs. 2 Nr. 8 verstößt oder
2. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Beschäftigte oder andere Beschäftigte benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder
3. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Beschäftigte oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.

§ 75

(1) Der Personalrat wirkt mit *in sozialen und persönlichen Angelegenheiten* bei

1. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der *Bediensteten* ihres Geschäftsbereiches, wenn nicht nach § 94 des Bundesbeamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung zu beteiligen sind,

§ 75

(1) Der Personalrat wirkt mit bei

1. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der **Beschäftigten** ihres Geschäftsbereiches, wenn nicht nach § 94 des Bundesbeamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung zu beteiligen sind,

- 1a. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- | | |
|--|--------------------------|
| 2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs und bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, | Nummer 2 entfällt |
| 3. Ausschreibung von Dienstposten, die besetzt werden sollen, | Nummer 3 entfällt |
| 4. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Bediensteten, | Nummer 4 entfällt |
| 5. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten, | 5. unverändert |
| 6. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Bediensteten, | Nummer 6 entfällt |
| 7. Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf, wenn sie die Entlassung nicht selbst beantragt haben, | 7. unverändert |
| 8. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, | 8. unverändert |
| 9. ordentlicher Kündigung durch den Arbeitgeber. | Nummer 9 entfällt |

In den Fällen der Nummern 3, 5, 7 bis 9 gilt für die Mitwirkung des Personalrates § 74 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. In den Fällen der Nummern 5 bis 9 wird der Personalrat nur auf Antrag des *Bediensteten* beteiligt; in diesen Fällen ist der *Bedienstete* von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Der Personalrat kann bei der Mitwirkung nach Nummer 5 Einwendungen auf die in § 74 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gründe stützen. *Wirkt der Personalrat nach Nummer 6 mit, ist den Anträgen und Berichten der Dienststelle die Stellungnahme des Personalrates beizufügen. Der Personalrat kann gegen eine ordentlich Kündigung (Satz 1 Nr. 9) Einwendungen erheben, wenn nach seiner Ansicht*

1. bei der Auswahl des zu kündigenden Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
2. die Kündigung gegen eine Richtlinie im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 verstößt,
3. der zu kündigende Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle desselben Verwaltungszweiges an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes weiterbeschäftigt werden kann,
4. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
5. eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit erklärt.

Wird dem Arbeitnehmer gekündigt, obwohl der Personalrat nach Satz 6 Einwendungen gegen die Kündigung erhoben hat, so ist dem Arbeitnehmer mit der Kündigung eine Abschrift der Stellungnahme des Personalrates zuzuleiten, es sei denn, daß die Stufenvertretung in der Verhandlung nach § 71 Abs. 4 Satz 2 die Einwendungen nicht aufrechterhalten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5, 7 und 8 gilt für die Mitwirkung des Personalrates § 74 b Abs. 1 Satz 2 entsprechend. In den Fällen der Nummern 5, 7 und 8 wird der Personalrat nur auf Antrag des **Beschäftigten** beteiligt; in diesen Fällen ist der **Beschäftigte** von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Der Personalrat kann bei der Mitwirkung nach Absatz 1 Nr. 5 Einwendungen auf die in § 74 b Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gründe stützen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Der Personalrat wirkt mit bei

1. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
2. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
3. Aufstellung eines Sozialplans zum Ausgleich oder zur Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Bediensteten infolge einer der unter Nummer 2 bezeichneten Maßnahmen entstehen,
4. Vorbereitung der Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag,
5. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Bediensteten zu überwachen,
6. Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen.

(3) Vor fristlosen Entlassungen, außerordentlichen Kündigungen und vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeiters während der Probezeit ist der Personalrat auf Antrag des Betroffenen anzuhören; dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, einen Antrag auf Beteiligung des Personalrates kann er nur unverzüglich, spätestens am folgenden Arbeitstage stellen. Der Dienststellenleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Dienststellenleiter unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Kündigung ist unwirksam, wenn der Personalrat entgegen einem Antrag des Betroffenen nicht beteiligt worden ist.

(3) Vor der Weiterleitung von Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag ist der Personalrat anzuhören. Gibt der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle zu den Personalanforderungen eine Stellungnahme ab, so ist diese mit den Personalanforderungen der übergeordneten Dienststelle vorzulegen. Das gilt entsprechend für die Personalplanung.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen.

(5) Vor grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen ist der Personalrat anzuhören.

§ 75 a

(1) Der Personalrat wirkt bei der ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber mit. § 74 b Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Personalrat kann gegen die Kündigung Einwendungen erheben, wenn nach seiner Ansicht

1. bei der Auswahl des zu kündigenden Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
2. die Kündigung gegen eine Richtlinie im Sinne des § 74 a Abs. 2 Nr. 8 verstößt.
3. der zu kündigende Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle desselben Verwaltungszweiges an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes weiterbeschäftigt werden kann,
4. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit erklärt.

Wird dem Arbeitnehmer gekündigt, obwohl der Personalrat nach Satz 3 Einwendungen gegen die Kündigung erhoben hat, so ist dem Arbeitnehmer mit der Kündigung eine Abschrift der Stellungnahme des Personalrates zuzuleiten, es sei denn, daß die Stufenvertretung in der Verhandlung nach § 71 Abs. 4 Satz 2 die Einwendungen nicht aufrechterhalten hat.

(2) Hat der Arbeitnehmer im Falle des Absatzes 1 Satz 4 nach dem Kündigungsschutzgesetz Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so muß der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers diesen nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsstreits bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Arbeitsgericht ihn durch einstweilige Verfügung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach Satz 1 entbinden, wenn

1. die Klage des Arbeitnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint oder
2. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung des Arbeitgebers führen würde oder
3. der Widerspruch des Personalrates offensichtlich unbegründet war.

(3) Vor fristlosen Entlassungen, außerordentlichen Kündigungen und vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeiters während der Probezeit ist der Personalrat anzuhören. Der Dienststellenleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Dienststellenleiter unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Kündigung ist unwirksam, wenn der Personalrat nicht beteiligt worden ist.

§ 76

Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den *Bediensteten* ihres Bereichs abnimmt, *ist einem* Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrates, das von diesem benannt ist, *die Anwesenheit zu gestatten.*

§ 77

(1) Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für

§ 76

An Prüfungen, die eine Dienststelle von den **Beschäftigten** ihres Bereichs abnimmt, **kann ein** Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrates, das von diesem benannt ist, **beratend teilnehmen.**

§ 77

(1) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

(2) Der Dienststellenleiter und die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Personalrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Personalrates bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Dienststellenleiter hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Absatz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

(3) An den Besprechungen des Dienststellenleiters mit den Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß nach § 719 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung nehmen vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil.

(4) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen ist.

(5) Der Dienststellenleiter hat dem Personalrat eine Durchschrift der nach § 1552 der Reichsversicherungsordnung vom Personalrat zu unterschreibenden Unfallanzeige oder des nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu erstattenden Berichts auszuhändigen.

Vierter Abschnitt

Beteiligung der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrates

§ 78

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrates die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen.

(2) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne *Bedienstete* oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Falle verdoppeln sich die Fristen der §§ 69 und 71.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat.

(4) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrates gelten die §§ 69 bis 77 entsprechend.

(5) Werden im Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen personelle oder soziale Maßnahmen von einer Dienststelle getroffen, bei der keine für eine

(2) Der Dienststellenleiter und die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen den Personalrat oder die von ihm bestimmten Personalratsmitglieder **derjenigen Dienststelle** hinzuziehen, **in der die Besichtigung oder Untersuchung stattfindet**. Der Dienststellenleiter hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Absatz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

(3) un verändert

(4) un verändert

(5) un verändert

Vierter Abschnitt

Beteiligung der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrates

§ 78

(1) un verändert

(2) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne **Beschäftigte** oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Falle verdoppeln sich die Fristen der §§ 69 und 71.

(3) un verändert

(4) un verändert

(5) un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung vorgesehen ist, so ist die Stufenvertretung bei der nächsthöheren Dienststelle, zu deren Geschäftsbereich die entscheidende Dienststelle und die von der Entscheidung Betroffenen gehören, zu beteiligen.

Siebtes Kapitel

Gerichtliche Entscheidungen

§ 79

(1) Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden außer in den Fällen der §§ 24, 27 und 46 Abs. 2 über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
2. Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der in den §§ 56, 64 und 65 genannten Vertreter sowie die Zusammensetzung der Personalvertretungen,
3. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen und der in den §§ 56, 64 und 65 genannten Vertreter,
4. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

§ 80

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges Fachkammern (Fachsenate) zu bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann auf die Bezirke anderer Gerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden.

(2) Die Fachkammer besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen *Beisitzern*. Die *Beisitzer* müssen *Bundesbedienstete* sein. Sie werden je zur Hälfte durch die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle auf Vorschlag

1. der unter den *Bediensteten* vertretenen Gewerkschaften und
2. der in § 1 bezeichneten Verwaltungen und Gerichte

berufen. Für die Berufung und Stellung der *Beisitzer* und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über *Arbeitsrichter* und *Landesarbeitsrichter* entsprechend.

(3) Die Fachkammer wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 berufenen *Beisitzern*. Unter den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten *Beisitzern* muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden.

Siebentes Kapitel

Gerichtliche Entscheidungen

§ 79

(1) Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden außer in den Fällen der §§ 8 a, 24, 27 und 46 Abs. 2 über

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der in den §§ 56, 64 genannten Vertreter sowie die Zusammensetzung der Personalvertretungen **und der Jugendvertretungen**,
3. Zuständigkeit, Geschäftsführung **und Rechtsstellung** der Personalvertretungen und der in den §§ 56, 64 genannten Vertreter,
4. **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

§ 80

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Die Fachkammer besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen **Richtern**. Die **ehrenamtlichen Richter** müssen **Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes** sein. Sie werden je zur Hälfte durch die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle auf Vorschlag

1. der unter den **Beschäftigten** vertretenen Gewerkschaften und
2. **u n v e r ä n d e r t**

berufen. Für die Berufung und Stellung der **ehrenamtlichen Richter** und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über **ehrenamtliche Richter** entsprechend.

(3) Die Fachkammer wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Absatz 2 **Satz 3** Nr. 1 und 2 berufenen *Beisitzern*. Unter den in Absatz 2 **Satz 3** Nr. 1 bezeichneten *Beisitzern* muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Achstes Kapitel

Achstes Kapitel

Vorschriften für besondere Verwaltungszweige
und die Behandlung von Verschlusssachen

Vorschriften für besondere Verwaltungszweige
und die Behandlung von Verschlusssachen

§ 81

§ 81

(1) Für die *Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die Verbänden, Einheiten oder Schulen angehören*, gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

(1) Für **den Bundesgrenzschutz** gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Die *Polizeivollzugsbeamten* wählen Grenzschutzpersonalvertretungen (Grenzschutzpersonalrat, Grenzschutzbezirkspersonalrat, Grenzschutzhauptpersonalrat).

1. Die **Beschäftigten der Bundesgrenzschutzbehörden und der ihnen nachgeordneten Dienststellen** wählen **Bundesgrenzschutzpersonalvertretungen** (**Bundesgrenzschutzpersonalrat, Bundesgrenzschutzbezirkspersonalrat, Bundesgrenzschutzhauptpersonalrat**).

2. *Je eine Gruppe bilden:*

die *Grenzjäger (Besoldungsgruppen A 1 bis A 4)*,
die *Unterführer (Besoldungsgruppen A 5 bis A 10)*,
die *Grenzschutzoffiziere (Besoldungsgruppen A 9 und höher)*.

Nummer 2 entfällt

3. Wahlberechtigt (§ 12 Abs. 1) sind nur die *Polizeivollzugsbeamten, die sich am Wahltag nicht in der Grundausbildung befinden*.

3. *Polizeivollzugsbeamte* sind nur wahlberechtigt (§ 12 Abs. 1), **wenn sie am Wahltag die Grundausbildung bereits beendet haben und nicht bei der Berufung in das Beamtenverhältnis schriftlich erklärt haben, nur eine Dienstzeit von zwei Jahren ableisten zu wollen**.

4. In Angelegenheiten, die lediglich die *Polizeivollzugsbeamten in der Grundausbildung* betreffen, wird der *Grenzschutzpersonalrat nicht beteiligt*.

4. In Angelegenheiten, die lediglich die *Polizeivollzugsbeamten* betreffen, **die nach Nummer 3 nicht wahlberechtigt sind, wirkt die Bundesgrenzschutzpersonalvertretung mit, wenn ein Vertrauensmann (Absatz 3) dies im Einzelfalle beantragt**.

4a. Die in Nummer 4 bezeichneten *Polizeivollzugsbeamten* werden bei der Ermittlung der Zahl der vom Dienst freizustellenden Personalratsmitglieder nach § 45 Abs. 3 a nicht berücksichtigt.

5. Die Vorschriften über die Jugendvertretung gelten nicht für die *Polizeivollzugsbeamten*.

5. **unverändert**

6. In den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 5, 6 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 tritt an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung des Grenzschutzpersonalrates. Im Falle des § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wird der Grenzschutzpersonalrat nicht beteiligt. § 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Übungen und besondere Ausbildungsmaßnahmen sowie anderen Dienst aus besonderem Anlaß außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. An die Stelle der Mitbestimmung des Grenzschutzpersonalrates über die Errichtung und Auflösung von Wohlfahrtseinrichtungen (§ 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) tritt seine Mitwirkung.

6. Eine Beteiligung der Bundesgrenzschutzpersonalvertretung findet nicht statt bei

a) **Anordnungen für Polizeivollzugsbeamte, durch die Einsatz oder Einsatzübungen geregelt werden,**

b) **der Einstellung von Polizeivollzugsbeamten für die Grundausbildung.**

7. Der Grenzschutzpersonalrat wirkt bei der Berufsförderung von *Polizeivollzugsbeamten* mit.

7. Die **Bundesgrenzschutzpersonalvertretung bestimmt** bei der Berufsförderung von *Polizeivollzugsbeamten* mit, **soweit der Beamte dies beantragt**.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. Befindet sich eine Grenzschutzabteilung im Einsatz, so ruhen die Rechte und Pflichten der zuständigen Grenzschutzpersonalvertretung und des Vertrauensmannes (Absatz 3). Entsprechendes gilt beim Einsatz eines Grenzschutzkommandos oder des gesamten Bundesgrenzschutzes. Einsatz ist die Verwendung von Kräften des Bundesgrenzschutzes zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unter einheitlicher Führung mindestens im Rahmen einer Grenzschutzabteilung. Beginn und Ende des Ruhens der Befugnisse der Grenzschutzpersonalvertretung und des Vertrauensmannes sind durch die Grenzschutzmittelbehörde jeweils für ihren Bereich festzustellen und bekanntzugeben, beim Einsatz des gesamten Bundesgrenzschutzes durch den Bundesminister des Innern.

(2) Grenzschutzpersonalräte werden bei den Grenzschutzmittelbehörden und den ihnen nachgeordneten Dienststellen sowie bei solchen Dienststellen gebildet, die der Bundesminister des Innern durch Verwaltungsvorschrift bezeichnet. Grenzschutzbezirkspersonalräte werden bei den Grenzschutzmittelbehörden gebildet. Für das Grenzschutzkommando Küste und das Kommando der Grenzschutzschulen wird ein gemeinsamer Grenzschutzbezirkspersonalrat beim Grenzschutzkommando Küste gebildet. Der Grenzschutzhauptpersonalrat wird beim Bundesminister des Innern gebildet.

(3) Die Polizeivollzugsbeamten in der Grundausbildung und die Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz (§ 42 a des Wehrpflichtgesetzes) wählen gemeinsam einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter. Für die Wahl, die Amtszeit und die Aufgaben des Vertrauensmannes gilt folgendes:

1. Wahlberechtigt und wählbar sind ohne Rücksicht auf ihr Alter die Polizeivollzugsbeamten, die sich in der Grundausbildung befinden, und die Dienstleistenden; im übrigen gelten § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
2. Der Grenzschutzpersonalrat bestimmt spätestens drei Wochen vor dem unter Nummer 4 Satz 2 genannten Zeitpunkt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Hat der Grenzschutzpersonalrat den Wahlvorstand nicht fristgemäß bestimmt oder besteht in der Dienststelle kein Grenzschutzpersonalrat, so bestellt der Leiter der Dienststelle den Wahlvorstand.
3. Der Wahlvorstand hat unverzüglich eine Versammlung der Wahlberechtigten einzuberufen. In dieser Versammlung ist die Wahl des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter durchzuführen. Gewählt wird durch Handaufheben. Widerspricht ein Wahlberechtigter diesem Verfahren, so wird eine geheime Wahl mit Stimmzetteln vorgenommen. § 23 gilt entsprechend.

Nummer 8 entfällt

Absatz 2 entfällt

(3) Die Polizeivollzugsbeamten, **die nach Absatz 1 Nr. 3 nicht das Wahlrecht zu den Bundesgrenzschutzpersonalvertretungen besitzen**, wählen in jeder Einheit einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter. **Einheiten im Sinne des Satzes 1 sind die Hundertschaften oder vergleichbare Einheiten und Dienststellen nach näherer Bestimmung des Bundesministers des Innern.** Für die Wahl, die Amtszeit und die Aufgaben des Vertrauensmannes gilt folgendes:

1. Wahlberechtigt und wählbar sind ohne Rücksicht auf ihr Alter die **in Satz 1 genannten** Polizeivollzugsbeamten; im übrigen gelten § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
2. Der **Bundesgrenzschutzpersonalrat** bestimmt spätestens drei Wochen vor dem unter Nummer 4 Satz 2 genannten Zeitpunkt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Hat der **Bundesgrenzschutzpersonalrat** den Wahlvorstand nicht fristgemäß bestimmt oder besteht in der Dienststelle kein **Bundesgrenzschutzpersonalrat**, so bestellt der Leiter der Dienststelle den Wahlvorstand.
3. **unverändert**

Entwurf

4. Für die Amtszeit des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter gelten § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 5 und § 29 entsprechend. § 30 Abs. 1, 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Neuwahl stattfindet, wenn nach Eintreten beider Stellvertreter kein Vertrauensmann mehr vorhanden ist.
5. Für die Geschäftsführung und Rechtsstellung des Vertrauensmannes gelten § 42 bis 44, 45 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 entsprechend. Für die Aufgaben und Befugnisse des Vertrauensmannes gelten § 2 Abs. 1, § 46 Abs. 2, §§ 66, 67 und 68 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 entsprechend. In den Fällen des § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 6, 7 ist, soweit Polizeivollzugsbeamte in der Grundausbildung oder Dienstleistende betroffen sind, der Vertrauensmann rechtzeitig von dem Dienststellenleiter zu hören, in den Fällen des § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 jedoch nur auf Antrag des Betroffenen. Der Vertrauensmann *nimmt mit* beratender Stimme an der Sitzung des Personalrates teil.

(4) Erleidet ein Dienstleistender anlässlich der *ordnungsgemäßen* Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die eine Grenzschutzdienstbeschädigung wäre, so sind die dafür geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. *Im übrigen stehen die Dienstleistenden bei der Anwendung dieses Gesetzes den Polizeivollzugsbeamten in der Grundausbildung gleich.*

§ 82

Für den Bundesnachrichtendienst gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Teile und Stellen des Bundesnachrichtendienstes, die nicht zur Zentrale des Bundesnachrichtendienstes gehören, gelten als Dienststellen im Sinne des § 6 Abs. 1.

In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des Bundesnachrichtendienstes über die Dienststelleneigenschaft.

2. *Wahlberechtigt sind nur die nach § 13 Abs. 1 wählbaren Bediensteten.*
3. In Fällen des § 27 Abs. 2 setzt der Leiter des Bundesnachrichtendienstes einen Wahlvorstand ein.
4. Die Personalversammlungen finden nur in den Räumen der Dienststelle statt, sie werden in der

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. Für die Amtszeit des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter gelten § 28 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und § 29 entsprechend. § 30 Abs. 1, 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Neuwahl stattfindet, wenn nach Eintreten beider Stellvertreter kein Vertrauensmann mehr vorhanden ist.
5. Für die Geschäftsführung und Rechtsstellung des Vertrauensmannes gelten §§ 42 bis 44, 45 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 **und 3** entsprechend. Für die Aufgaben und Befugnisse des Vertrauensmannes gelten § 2, § 46 Abs. 3, §§ 66, 67 und 68 entsprechend. In den Fällen des § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 3, **14, 15, § 74 a Abs. 1, Nr. 2, 4, 5, Abs. 2 Nr. 1, 5, 6, 9, § 75 Abs. 1 Nr. 7** ist, soweit Polizeivollzugsbeamte, **die nach Absatz 1 Nr. 3 nicht das Wahlrecht zu den Bundesgrenzschutzpersonalvertretungen besitzen**, betroffen sind, der Vertrauensmann rechtzeitig von dem Dienststellenleiter zu hören, in den Fällen des **§ 74 a Abs. 2 Nr. 9, § 75 Abs. 1 Nr. 7** jedoch nur auf Antrag des Betroffenen. Der Vertrauensmann **kann** an den Sitzungen des **Bundesgrenzschutzpersonalrates** beratend teilnehmen; **in den Fällen des § 81 Abs. 1 Nr. 4 hat er im Bundesgrenzschutzpersonalrat Stimmrecht.**

(4) **Die Dienstleistenden (§ 49 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes) stehen bei der Anwendung dieses Gesetzes den Polizeivollzugsbeamten gleich, die nach Absatz 1 Nr. 3 nicht das Wahlrecht zu den Bundesgrenzschutzpersonalvertretungen besitzen; sie wählen gemeinsam mit diesen den Vertrauensmann und dessen Stellvertreter (Absatz 3).** Erleidet ein Dienstleistender anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die eine Grenzschutzdienstbeschädigung wäre, so sind die dafür geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 82

Für den Bundesnachrichtendienst gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. **unverändert**

2. **Wählbar nach § 13 sind nur Beschäftigte, die das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen. Für die Wählbarkeit nach § 57 Abs. 2 ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.**

3. **unverändert**

4. **unverändert**

Entwurf

Zentrale nur als Teilversammlungen durchgeführt. Über die Abgrenzung entscheidet der Leiter des Bundesnachrichtendienstes.

5. Der Leiter der Dienststelle kann nach Anhörung des Personalrates bestimmen, daß *Bedienstete*, bei denen dies wegen ihrer dienstlichen Aufgaben zwingend geboten ist, nicht an Personalversammlungen teilnehmen.
6. Die Tagesordnung der Personalversammlung und die in der Personalversammlung sowie im Tätigkeitsbericht zu behandelnden Punkte legt der Personalrat im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle fest. Andere Punkte dürfen nicht behandelt werden. Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Personalversammlungen teil.
7. In den Fällen des § 19 Abs. 2, der §§ 20 und 22 bestellt der Leiter der Dienststelle den Wahlvorstand.
8. Die *Bediensteten* des Bundesnachrichtendienstes wählen keine Stufenvertretung. Soweit eine Stufenvertretung zuständig ist, ist an ihrer Stelle der Personalrat der Zentrale zu beteiligen. Erhebt der Personalrat Einwendungen gegen eine vom Leiter des Bundesnachrichtendienstes beabsichtigte Maßnahme, so entscheidet im Falle des § 71 Abs. 4 nach Verhandlung mit dem Personalrat der Zentrale der Chef des Bundeskanzleramtes endgültig.
9. In den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, § 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, 7, § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 75 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 wird der Personalrat nicht beteiligt. Im übrigen tritt an die Stelle der Mitbestimmung und der Zustimmung die Mitwirkung des Personalrates.
10. § 86 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
 - a) Angelegenheiten, die einzelne *Bedienstete* des Bundesnachrichtendienstes betreffen, sind wie Verschlußsachen im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 1 zu behandeln.
 - b) Personalvertretungen bei Dienststellen im Sinne der Nummer 1 bilden keine Ausschüsse, an ihre Stelle tritt der Ausschuß des Personalrates der Zentrale.
 - c) Der Leiter des Bundesnachrichtendienstes kann außer in den Fällen des § 86 Abs. 5 auch bei Vorliegen besonderer nachrichtendienstlicher Gründe Anordnungen im Sinne des § 86 Abs. 5 treffen oder von einer Beteiligung absehen.
11. Bei Vorliegen besonderer Sicherheitsvorfälle oder einer besonderen Einsatzsituation, von der der Bundesnachrichtendienst ganz oder teilweise betroffen ist, ruhen die Rechte und Pflichten der zuständigen Personalvertretungen. Be-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. Der Leiter der Dienststelle kann nach Anhörung des Personalrates bestimmen, daß **Beschäftigte**, bei denen dies wegen ihrer dienstlichen Aufgaben zwingend geboten ist, nicht an Personalversammlungen teilnehmen
6. un verändert
7. un verändert
8. Die **Beschäftigten** des Bundesnachrichtendienstes wählen keine Stufenvertretung. Soweit eine Stufenvertretung zuständig ist, ist an ihrer Stelle der Personalrat der Zentrale zu beteiligen. Erhebt der Personalrat Einwendungen gegen eine vom Leiter des Bundesnachrichtendienstes beabsichtigte Maßnahme, so entscheidet im Falle des § 71 Abs. 4 nach Verhandlung mit dem Personalrat der Zentrale der Chef des Bundeskanzleramtes endgültig.
9. In den Fällen des § 74 Abs. 1 Nr. 1, **3 (Eingruppierung)**, 5, 6, **Abs. 3 Nr. 3 (Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Dienststellenleiter und den beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird)**, 6, 7, **10, 14, 17, § 74 a Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, Abs. 2 Nr. 1, 4, 6, § 75 Abs. 1 Nr. 1 a, 5, 7, Abs. 3, 4, 5** wird der Personalrat nicht beteiligt. Im übrigen tritt an die Stelle der Mitbestimmung und der Zustimmung die Mitwirkung des Personalrates.
10. § 86 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden.
 - a) Angelegenheiten, die einzelne **Beschäftigte** des Bundesnachrichtendienstes betreffen, sind wie Verschlußsachen im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 1 zu behandeln.
 - b) un verändert
 - c) un verändert
11. un verändert

Entwurf

ginn und Ende des Ruhens der Befugnisse der Personalvertretung werden jeweils vom Leiter des Bundesnachrichtendienstes im Einvernehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes festgestellt.

12. Die Vorschriften über Aufgaben und Befugnisse der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, ihrer Beauftragten und Vertreter, sowie § 11 Abs. 2, § 43 Abs. 3, § 54, § 65, § 68 Abs. 1 Satz 2 bis 6, § 77 Abs. 1, 5 sind nicht anzuwenden.
13. Soweit sich aus den Nummern 1 bis 12 nichts anderes ergibt, gilt § 35 Abs. 4 des Soldatengesetzes entsprechend.
14. Für gerichtliche Entscheidungen nach § 79 Abs. 1 ist im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Im gerichtlichen Verfahren ist § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 83

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Der Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz kann nach Anhörung des Personalrates bestimmen, daß *Bedienstete*, bei denen dies wegen ihrer dienstlichen Aufgaben dringend geboten ist, nicht an Personalversammlungen teilnehmen.
2. Die Vorschriften über eine Beteiligung von Vertretern oder Beauftragten der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen (§ 19 Abs. 1, § 33 Abs. 4 Satz 2, § 35, § 38 Abs. 1, § 51) sind nicht anzuwenden.
3. Bei der Beteiligung der Stufenvertretung und der Einigungsstelle sind Angelegenheiten, die lediglich *Bedienstete* des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreffen, wie Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“ zu behandeln (§ 86), soweit nicht die zuständige Stelle etwas anderes bestimmt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

12. Die Vorschriften über Aufgaben und Befugnisse der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, ihrer Beauftragten und Vertreter, sowie § 11 Abs. 2, § 43 Abs. 3, § 54, § 63 Abs. 2, § 69 a, § 75 a Abs. 2, § 77 Abs. 1, 5 sind nicht anzuwenden.
13. unverändert
14. unverändert

§ 83

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Der Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz kann nach Anhörung des Personalrates bestimmen, daß **Beschäftigte**, bei denen dies wegen ihrer dienstlichen Aufgaben dringend geboten ist, nicht an Personalversammlungen teilnehmen.
2. Die Vorschriften über eine Beteiligung von Vertretern oder Beauftragten der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen (§ 19 Abs. 1, § 35, § 38 Abs. 1, § 51) sind nicht anzuwenden.
3. Bei der Beteiligung der Stufenvertretung und der Einigungsstelle sind Angelegenheiten, die lediglich **Beschäftigte** des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreffen, wie Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“ zu behandeln (§ 86), soweit nicht die zuständige Stelle etwas anderes bestimmt.

§ 83 a

Für bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Behörden der Mittelstufe im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 sind die der Hauptverwaltungsstelle unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, denen andere Dienststellen nachgeordnet sind.
2. Abweichend von § 7 Satz 1 handelt für die Körperschaft oder Anstalt der Vorstand, soweit ihm die Entscheidungsbefugnis vorbehalten ist. Er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 69 Abs. 4, 5 und des § 70 gilt der Vorstand. § 69 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 83 b

Für die Deutsche Bundesbank gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Als Behörden der Mittelstufe im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 gelten die Landeszentralbanken, denen Zweiganstalten unterstehen.
2. Oberste Dienstbehörde ist der Präsident der Deutschen Bundesbank. Der Zentralbankrat gilt als oberste Dienstbehörde, soweit ihm die Entscheidung zusteht. § 69 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
3. Der Zentralbankrat, das Direktorium und der Vorstand einer Landeszentralbank können sich durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder vertreten lassen. § 7 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 83 c

(1) Für die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Ortskräfte sind nicht Beschäftigte im Sinne des § 4.
2. Für gerichtliche Entscheidungen nach § 79 ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat.

(2) § 84 Abs. 1 a gilt entsprechend.

§ 84

(1) Für Dienststellen des Bundes im Ausland gilt dieses Gesetz mit folgender Maßgabe:

1. Angehörige von Dienststellen des Bundes im Ausland sind nicht in eine Stufenvertretung oder in einen Gesamtpersonalrat bei einer Dienststelle im Inland wählbar.

§ 84

(1) Für Dienststellen des Bundes im Ausland gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

01. Ortskräfte mit Ausnahme des Personals in den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn auf Schweizer Gebiet sind nicht Beschäftigte im Sinne des § 4.

1. Die Beschäftigten sind nicht in eine Stufenvertretung oder in einen Gesamtpersonalrat bei einer Dienststelle im Inland wählbar.

1a. Die nach § 12 wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes im Ausland ohne die Dienststellen des Deutschen Archäologischen Instituts sind außer zur Wahl des Personalrates ihrer Dienststelle auch zur Wahl des Personalrates des Auswärtigen Amtes wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar. Zur Wahl des Hauptpersonalrates des Auswärtigen Amtes sind sie nicht wahlberechtigt. Soweit eine Stufenvertretung zuständig wäre, ist an ihrer Stelle der Personalrat des Auswärtigen Amtes zu beteiligen. § 46 Abs. 3 gilt nicht für die nach Satz 1

Entwurf

2. Angestellte im Sinne des § 4 Abs. 3 sind auch Ortskräfte, die nach ihrem Dienstvertrag als Angestellte beschäftigt werden.
3. Arbeiter im Sinne des § 4 Abs. 4 sind auch Ortskräfte, die nach ihrem Dienstvertrag als Arbeiter beschäftigt werden.
4. Für gerichtliche Entscheidungen nach § 79 ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat.

(2) Für diplomatische und beruſskonsularische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland gilt dieses Gesetz mit folgender Maßgabe:

1. § 6 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.
2. Die nach § 12 wahlberechtigten Bediensteten der diplomatischen und beruſskonsularischen Vertretungen mit Ausnahme der ausländischen Ortskräfte sind zur Wahl des Personalrates des Auswärtigen Amtes wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar. Zur Wahl des Hauptpersonalrates des Auswärtigen Amtes sind sie weder wahlberechtigt noch wählbar.
3. In diplomatischen und beruſskonsularischen Vertretungen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, werden Vertrauensräte gebildet. Für das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Bediensteten gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend. Der Vertrauensrat besteht in diplomatischen und beruſskonsularischen Vertretungen mit in der Regel
 - 5 bis 10 wahlberechtigten Bediensteten
aus einem Vertrauensmann,
 - 11 bis 50 wahlberechtigten Bediensteten
aus drei Vertrauensmännern,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zur Wahl des Personalrates des Auswärtigen Amtes wahlberechtigten Beschäftigten.

Nummer 2 entfällt

Nummer 3 entfällt

4. unverändert

(1 a) In Dienststellen des Bundes im Ausland, in denen in der Regel mindestens fünf Ortskräfte (Absatz 1 Nr. 01) beschäftigt sind, wählen diese einen Vertrauensmann und höchstens zwei Stellvertreter. Gewählt wird durch Handaufheben; widerspricht ein Wahlberechtigter diesem Verfahren, so wird eine geheime Wahl mit Stimmzetteln vorgenommen. § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 gilt entsprechend. Die Amtszeit des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre; im übrigen gilt § 28 Abs. 1 sinngemäß. § 30 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Neuwahl stattfindet, wenn nach Eintreten der Stellvertreter kein Vertrauensmann mehr vorhanden ist. Der Vertrauensmann nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden der Ortskräfte in innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten entgegen und vertritt die gegenüber dem Dienststellenleiter und dem Personalrat. Vor der Beschlußfassung in Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Ortskräfte wesentlich berühren, hat der Personalrat dem Vertrauensmann Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Für den Vertrauensmann gelten §§ 42 bis 44, 45 Abs. 1, 2, 3, Satz 1 und § 67 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß.

Absatz 2 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

51 und mehr wahlberechtigten Bediensteten
aus fünf Vertrauensmännern.

Besteht der Vertrauensrat aus mehr als einer Person, so wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Sprecher, der den Vertrauensrat im Rahmen der von ihm gefaßten Beschlüsse vertritt und die laufenden Geschäfte führt. Im übrigen gelten für den Vertrauensrat die § 18 Abs. 1, 3, 5, 7, §§ 19 bis 30, §§ 33 bis 36, §§ 40 bis 45 Abs. 1 bis 3, § 46 Abs. 1, 2 entsprechend.

4. Der Vertrauensrat nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden in innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten von den Bediensteten entgegen und vertritt sie bei dem Leiter der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung, wenn sie ihm berechtigt erscheinen. Er unterstützt den Personalrat des Auswärtigen Amtes bei der Durchführung seiner Aufgaben.
5. Der Leiter der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung hat vor Maßnahmen in Angelegenheiten, in denen nach den §§ 74 oder 75 der Personalrat mitzubestimmen oder mitzuwirken hätte, rechtzeitig dem Vertrauensrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Für Personalversammlungen gelten die §§ 47 bis 51 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Personalrates der Vertrauensrat tritt.
7. § 65 gilt entsprechend.
8. Absatz 1 Nr. 4 gilt entsprechend.

§ 85

Für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gilt an Stelle des § 78 Abs. 5 folgende Regelung:

1. Werden personelle oder soziale Maßnahmen von einer Dienststelle, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung vorgesehen ist, mit Wirkung für *Bedienstete* einer ihr nicht nachgeordneten Dienststelle getroffen, so ist der Personalrat dieser Dienststelle von deren Leiter zu beteiligen, nachdem zuvor ein Einvernehmen zwischen den Dienststellen über die beabsichtigte Maßnahme hergestellt worden ist.
2. Sind bei einer Dienststelle, bei der keine Stufenvertretung vorgesehen ist, zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 mit Wirkung für andere Dienststellen Ausschüsse gebildet, so hat die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme mit einem Mitglied der Stufenvertretung bei der nächsthöheren, den genannten Dienststellen übergeordneten Dienststelle zu beraten. Dieses Mitglied ist von der Stufenvertretung zu benennen. Nummer 1 ist nicht anzuwenden.

§ 85

Für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gilt an Stelle des § 78 Abs. 5 folgende Regelung:

1. Werden personelle oder soziale Maßnahmen von einer Dienststelle, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung vorgesehen ist, mit Wirkung für **Beschäftigte** einer ihr nicht nachgeordneten Dienststelle getroffen, so ist der Personalrat dieser Dienststelle von deren Leiter zu beteiligen, nachdem zuvor ein Einvernehmen zwischen den Dienststellen über die beabsichtigte Maßnahme hergestellt worden ist.
2. Sind bei einer Dienststelle, bei der keine Stufenvertretung vorgesehen ist, zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 5 mit Wirkung für andere Dienststellen Ausschüsse gebildet, so hat die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme mit einem Mitglied der Stufenvertretung bei der nächsthöheren, den genannten Dienststellen übergeordneten Dienststelle zu beraten. Dieses Mitglied ist von der Stufenvertretung zu benennen. Nummer 1 ist nicht anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 86

§ 86

(1) Soweit eine Angelegenheit, an der eine Personalvertretung zu beteiligen ist, als Verschußsache mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“ eingestuft ist, tritt an die Stelle der Personalvertretung ein Ausschuß. Dem Ausschuß gehört höchstens je ein in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 gewählter Vertreter der im Personalrat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschußsachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten. Personalvertretungen bei Dienststellen, die Behörden der Mittelstufe nachgeordnet sind, bilden keinen Ausschuß; an ihre Stelle tritt der Ausschuß des Bezirkspersonalrates.

(1) unverändert

(2) Wird der zuständige Ausschuß nicht rechtzeitig gebildet, ist der Ausschuß der bei der Dienststelle bestehenden Stufenvertretung oder, wenn dieser nicht rechtzeitig gebildet wird, der Ausschuß der bei der obersten Dienstbehörde bestehenden Stufenvertretung zu beteiligen.

(2) unverändert

(3) Die Einigungsstelle (§ 70) besteht in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Fällen aus je einem Beisitzer, der von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt wird, und einem unparteiischen Vorsitzenden, die nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, von Verschußsachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades Kenntnis zu erhalten.

(3) unverändert

(4) § 33 Abs. 4 Satz 2, §§ 39, 78 Abs. 2 und die Vorschriften über die Beteiligung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen in den §§ 35 und 38 Abs. 1 sind nicht anzuwenden. Angelegenheiten, die als Verschußsachen mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“ eingestuft sind, werden in der Personalversammlung nicht behandelt.

(4) §§ 39, 78 Abs. 2 und die Vorschriften über die Beteiligung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen in den §§ 35 und 38 Abs. 1 sind nicht anzuwenden. Angelegenheiten, die als Verschußsachen mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“ eingestuft sind, werden in der Personalversammlung nicht behandelt.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Ausschuß und der Einigungsstelle Unterlagen nicht vorgelegt und Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder auf Grund internationaler Verpflichtungen geboten ist. Im Verfahren nach § 79 sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Zweiter Teil**Zweiter Teil**

Personalvertretungen in den Ländern

Personalvertretungen in den Ländern

Erstes Kapitel**Erstes Kapitel**Rahmenvorschriften
für die LandesgesetzgebungRahmenvorschriften
für die Landesgesetzgebung

§ 87

§ 87

Für die Gesetzgebung der Länder sind die §§ 88 bis 99 Rahmenvorschriften.

unverändert

§ 88

§ 88

(1) In den Verwaltungen und Betrieben der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten der Länder werden Personalvertretungen gebildet; für Polizeibeamte und Angehörige von Dienststellen, die bildenden, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken dienen, können die Länder eine besondere Regelung vorsehen.

(1) In den Verwaltungen und Betrieben der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten der Länder werden Personalvertretungen gebildet; für **Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung, Staatsanwälte, Polizeibeamte und Angehörige von Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie** von Dienststellen, die bildenden, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dienen, können die Länder eine besondere Regelung **unter Beachtung des § 97** vorsehen.

(2) In den einzelnen Dienststellen ist die Bildung von Jugendvertretungen vorzusehen. Einem Vertreter der Jugendvertretung ist die Teilnahme an allen Sitzungen der Personalvertretung mit beratender Stimme zu gestatten. Die Länder haben zu regeln, in welchen Fällen der gesamten Jugendvertretung ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme und in welchen Fällen ihr das Stimmrecht in der Personalvertretung einzuräumen ist.

(2) unverändert

(3) Der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten ist zu allen Sitzungen der Personalvertretung mit beratender Stimme zuzuziehen.

(3) Dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten ist **die Teilnahme an** allen Sitzungen der Personalvertretung **zu gestatten**.

§ 89

§ 89

Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber werden durch das Personalvertretungsrecht nicht berührt.

unverändert

§ 90

§ 90

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung darf eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelung des Personalvertretungsrechts nicht zugelassen werden.

unverändert

§ 91

§ 91

(1) Die Personalvertretungen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl und bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

unverändert

Entwurf

(2) Sind in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (Beamte, Angestellte, Arbeiter) wahlberechtigt, so wählen die Angehörigen jeder Gruppe ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen, sofern nicht die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe in getrennter geheimer Abstimmung die gemeinsame Wahl beschließt.

(3) Über Angelegenheiten, die nur die Angehörigen einer Gruppe betreffen, kann die Personalvertretung nicht gegen den Willen dieser Gruppe beschließen.

§ 92

(1) Wahl und Tätigkeit der Personalvertretungen und der Jugendvertretungen dürfen nicht behindert oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflusst werden. *Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.*

(2) Mitglieder der Personalvertretungen dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Personalvertretung unvermeidbar ist und die Personalvertretung zustimmt.

§ 93

(1) Die Mitglieder der Personalvertretungen führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Durch die Wahl und die Tätigkeit der Personalvertretungen dürfen den *Bediensteten* wirtschaftliche Nachteile nicht entstehen.

(3) Die durch die Wahl und die Tätigkeit der Personalvertretungen entstehenden Kosten trägt die Verwaltung.

§ 94

(1) Die Sitzungen der Personalvertretungen sind nicht öffentlich.

(2) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(3) Den Personalvertretungen sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Personalakten dürfen Mitgliedern der Personalvertretungen nur mit Zustimmung des *Bediensteten* vorgelegt werden.

§ 95

(1) Die Personalvertretungen sind in angemessenen Zeitabständen neu zu wählen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 92

(1) Wahl und Tätigkeit der Personalvertretungen und der Jugendvertretungen dürfen nicht behindert oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflusst werden.

(2) Mitglieder der Personalvertretungen **und der Jugendvertretungen** dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Personalvertretung **oder der Jugendvertretung** unvermeidbar ist und die Personalvertretung zustimmt.

§ 93

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Durch die Wahl und die Tätigkeit der Personalvertretungen dürfen den **Beschäftigten** wirtschaftliche Nachteile nicht entstehen.

(3) u n v e r ä n d e r t

§ 94

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Den Personalvertretungen sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Personalakten dürfen Mitgliedern der Personalvertretungen nur mit Zustimmung des **Beschäftigten** vorgelegt werden.

§ 95

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

(2) Die Personalvertretungen können wegen grober Vernachlässigung ihrer gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst werden. Das gleiche gilt für den Ausschluß einzelner Mitglieder.

§ 96

Die Personalvertretungen haben darauf hinzuwirken, daß die zugunsten der *Bediensteten* geltenden Vorschriften und Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 97

Die Personalvertretungen sind in innerdienstlichen sozialen und personellen Angelegenheiten zu beteiligen; dabei soll eine Regelung angestrebt werden, wie sie für Personalvertretungen in Bundesbehörden in diesem Gesetz festgelegt ist. Für den Fall der Nichteinigung zwischen der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen, soll die Entscheidung einer unabhängigen Stelle vorgesehen werden, deren Mitglieder von den Beteiligten bestellt werden. Entscheidungen, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, insbesondere Entscheidungen

in personellen Angelegenheiten der Beamten,

über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Auswahl der Lehrpersonen

und in organisatorischen Angelegenheiten

dürfen jedoch nicht den Stellen entzogen werden, die der Volksvertretung verantwortlich sind.

§ 98

Die Personalvertretungen haben gemeinsam mit dem Leiter der Dienststelle für eine sachliche und gerechte Behandlung der Angelegenheiten der *Bediensteten* zu sorgen. Insbesondere darf kein *Bediensteter* wegen seiner Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, wegen seines Geschlechtes oder wegen persönlicher Beziehungen bevorzugt oder benachteiligt werden. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung *dürfen sich* in der Dienststelle *nicht* parteipolitisch *betätigen*.

§ 99

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Verwaltungsgerichte berufen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 96

Die Personalvertretungen haben darauf hinzuwirken, daß die zugunsten der **Beschäftigten** geltenden Vorschriften und Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 97

Die Personalvertretungen sind in innerdienstlichen, sozialen und personellen Angelegenheiten **der Beschäftigten** zu beteiligen; dabei soll eine Regelung angestrebt werden, wie sie für Personalvertretungen in Bundesbehörden in diesem Gesetz festgelegt ist. Für den Fall der Nichteinigung zwischen der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen, soll die Entscheidung einer unabhängigen Stelle vorgesehen werden, deren Mitglieder von den Beteiligten bestellt werden. Entscheidungen, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, insbesondere Entscheidungen

in personellen Angelegenheiten der Beamten,

über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Auswahl der Lehrpersonen

und in organisatorischen Angelegenheiten

dürfen jedoch nicht den Stellen entzogen werden, die der Volksvertretung verantwortlich sind.

§ 98

Die Personalvertretungen haben gemeinsam mit dem Leiter der Dienststelle für eine sachliche und gerechte Behandlung der Angelegenheiten der **Beschäftigten** zu sorgen. Insbesondere darf kein **Beschäftigter** wegen seiner Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, wegen seines Geschlechtes oder wegen persönlicher Beziehungen bevorzugt oder benachteiligt werden. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung **haben jede** parteipolitische **Betätigung** in der Dienststelle **zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.**

§ 99

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Zweites Kapitel**Zweites Kapitel**

Unmittelbar für die Länder
geltende Vorschriften

Unmittelbar für die Länder
geltende Vorschriften

§ 99 a

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. § 8 a gilt entsprechend.

§ 100

§ 100

(1) Für die Mitglieder der Personalvertretungen, Jugendvertretungen, Wahlvorstände und für Wahlbewerber, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 15 und 16 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend.

(1) **Die außerordentliche Kündigung von** Mitgliedern der Personalvertretungen, **der** Jugendvertretungen, **der** Wahlvorstände **sowie von** Wahlbewerbern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, **bedarf der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung. Verweigert die zuständige Personalvertretung ihre Zustimmung oder äußert sie sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht sie auf Antrag des Dienststellenleiters ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der betroffene Arbeitnehmer Beteiligter.**

(2) Eine durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines *Bediensteten* ist unwirksam, wenn die Personalvertretung nicht beteiligt worden ist. *Wenn nach dem Personalvertretungsrecht eines Landes die Beteiligung der Personalvertretung von einem Antrag des betroffenen Bediensteten abhängig gemacht wird, gilt Satz 1 nur, wenn der Bedienstete einen solchen Antrag gestellt hat.*

(2) Eine durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines **Beschäftigten** ist unwirksam, wenn die Personalvertretung nicht beteiligt worden ist.

§ 101

§ 101

Erleidet ein Beamter anlässlich der *ordnungsgemäßen* Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsrecht einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

Erleidet ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsrecht einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

Dritter Teil**Dritter Teil**

Strafvorschriften

Strafvorschriften

§ 102

§ 102

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Person, die Aufgaben oder

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Person, die Auf-

Entwurf

Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. *Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind.*

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 103

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist der Täter bei einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder für ein solches Gesetzgebungsorgan tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt; ist der Täter sonst bei einer Behörde oder anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Behörde oder Stelle tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung der obersten Bundesbehörde verfolgt. In anderen Fällen wird sie nur mit Ermächtigung der obersten Landesbehörde verfolgt.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 104

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechtes überlassen.

§ 105

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 713), zuletzt geändert durch *das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehren-*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) un verändert

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. **Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.**

§ 103

un verändert

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 104

un verändert

§ 105

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 713), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Entwurf

amtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Für die Befugnisse und Pflichten des Richterrats gelten § 2 Abs. 1, §§ 66 bis 73, § 74 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 12, § 75 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6, §§ 76 und 77 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.) sinngemäß.“

2. § 58 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten §§ 8 bis 19, § 45 Abs. 3 bis 5, § 46 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß.“

3. § 60 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Verwaltungsgericht entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung (§ 53 Abs. 1) nach den Verfahrensvorschriften und in der Besetzung des § 79 Abs. 2 und § 80 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.“

§ 106

Das Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499) in der Fassung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1317), zuletzt geändert durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13), wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist. Die Kündigung ist auch sozial ungerechtfertigt, wenn

1. in Betrieben des privaten Rechts

- a) die Kündigung gegen eine Richtlinie nach § 95 des Betriebsverfassungsgesetzes verstößt,
- b) der Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in demselben Betrieb oder in

Beschlüsse des 4. Ausschusses

01. In § 4 Abs. 2 wird hinter Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. den Vorsitz in Einigungsstellen und entsprechenden unabhängigen Stellen im Sinne von § 97 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.“

1. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Für die Befugnisse und Pflichten des Richterrats gelten § 2 Abs. 1, §§ 66 bis 73, § 74 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bis 5 und 11 bis 16, § 74 a Abs. 2, § 75 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, und Abs. 2 bis 4, §§ 76 und 77 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.) sinngemäß.“

1a. § 53 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jedoch entsendet der Richterrat mindestens die in § 16 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Mitgliedern.“

2. § 58 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten §§ 8 bis 10, § 45 Abs. 3 bis 6, § 46 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß.“

3. unverändert

§ 106

Das Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499) in der Fassung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1317), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist. Die Kündigung ist auch sozial ungerechtfertigt, wenn

1. unverändert

Entwurf

einem anderen Betrieb des Unternehmens weiterbeschäftigt werden kann

und der Betriebsrat oder eine andere nach dem Betriebsverfassungsgesetz insoweit zuständige Vertretung der Arbeitnehmer aus einem dieser Gründe der Kündigung innerhalb der Frist des § 102 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes schriftlich widersprochen hat,

2. in Betrieben und Verwaltungen des öffentlichen Rechts
 - a) die Kündigung gegen eine Richtlinie über die personelle Auswahl bei Kündigungen verstößt,
 - b) der Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle desselben Verwaltungszweiges an demselben Dienort einschließlich seines Einzugsgebietes weiterbeschäftigt werden kann

und die zuständige Personalvertretung aus einem dieser Gründe fristgerecht gegen die Kündigung Einwendungen erhoben hat, es sei denn, daß die Stufenvertretung in der Verhandlung mit der übergeordneten Dienststelle die Einwendungen nicht aufrecht erhalten hat. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen oder eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Arbeitsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit erklärt hat. Der Arbeitgeber hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung bedingen.“

- II. In § 2 Satz 1 werden in der Klammer hinter den Worten „Absatz 2 Satz 1“ die Worte „bis 3“ eingefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. in Betrieben und Verwaltungen des öffentlichen Rechts
 - a) die Kündigung gegen eine Richtlinie über die personelle Auswahl bei Kündigungen verstößt,
 - b) der Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle desselben Verwaltungszweiges an demselben Dienort einschließlich seines Einzugsgebietes weiterbeschäftigt werden kann

und die zuständige Personalvertretung aus einem dieser Gründe fristgerecht gegen die Kündigung Einwendungen erhoben hat, es sei denn, daß die Stufenvertretung in der Verhandlung mit der übergeordneten Dienststelle die Einwendungen nicht aufrechterhalten hat. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen oder eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Arbeitsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit erklärt hat. Der Arbeitgeber hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung bedingen.“

- II. unverändert

III. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wir folgt gefaßt:

„Kündigungsschutz im Rahmen der Betriebsverfassung und Personalvertretung“.

- IV. a) In § 15 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kündigung eines Mitglieds einer Personalvertretung oder einer Jugendvertretung ist unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, und daß die nach dem Personalvertretungsrecht erforderliche Zustimmung vorliegt oder durch gerichtliche Entscheidung ersetzt ist. Nach Beendigung der Amtszeit der in Satz 1 genannten Personen ist ihre Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit an gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen; dies gilt nicht, wenn die Beendigung der Mitgliedschaft auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht.“

- b) Der bisherige Absatz 2 des § 15 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Die Kündigung eines Mitglieds eines Wahlvorstands ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlwerbers vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags an, jeweils bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, und daß die nach § 103 des Betriebsverfassungsgesetzes oder nach dem Personalvertretungsrecht erforderliche Zustimmung vorliegt oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt ist. Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die Kündigung unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen; dies gilt nicht für Mitglieder des Wahlvorstands, wenn dieser durch gerichtliche Entscheidung durch einen anderen Wahlvorstand ersetzt worden ist.“

- c) Der bisherige Absatz 3 des § 15 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Wird der Betrieb stillgelegt, so ist die Kündigung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen frühestens zum Zeitpunkt der Stilllegung zulässig, es sei denn, daß ihre Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist.“

- d) Der bisherige Absatz 4 des § 15 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:

„(5) Wird eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen in einer Betriebsabteilung beschäftigt, die stillgelegt wird, so ist sie in eine andere Betriebsabteilung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so findet auf ihre Kündigung die Vorschrift des Absatzes 4 über die Kündigung bei Stilllegung des Betriebs sinngemäß Anwendung.“

- V. a) Die Überschrift des § 16 wird wie folgt gefaßt:

„Neues Arbeitsverhältnis; Auflösung des alten Arbeitsverhältnisses.“

- b) In § 16 Satz 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 107

Zur Regelung der in den §§ 11 bis 24, 54 bis 56, 63 bis 65, 81 Abs. 3, §§ 82 und 84 bezeichneten Wahlen erläßt die Bundesregierung binnen . . . Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 108

Neuwahlen von Personalvertretungen, Jugendvertretungen und Vertrauensmännern nach diesem Gesetz finden frühestens am statt. Bis zur Neuwahl, längstens jedoch vier Monate nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, bleiben die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Personalvertretungen, Jugendvertretungen, Vertrauensmänner und Obmänner im Amt.

§ 109

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 110

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund *der in diesem*

§ 107

Zur Regelung der in den §§ 11 bis 24, 54 bis 56, 63, **64**, 81 Abs. 3, §§ 82 und 84 bezeichneten Wahlen erläßt die Bundesregierung binnen **sechs** Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über

1. un verändert
2. un verändert
3. un verändert
4. un verändert
5. un verändert
6. un verändert
7. un verändert

§ 108

(1) Die ersten Personalratswahlen nach § 26 Abs. 01 und die ersten Wahlen der Jugendvertretung nach § 59 Abs. 2 finden im Jahre 1976 statt. Unbeschadet des Satzes 1 finden im Oktober 1974 Personalratswahlen in den Dienststellen des Bundes im Ausland, im Bundesnachrichtendienst und Wahlen der Jugendvertretungen statt.

(2) Personalvertretungen und Jugendvertretungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben bis zur Neuwahl nach Absatz 1, längstens jedoch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bis zum 31. Oktober 1974 im Amt; § 26 Abs. 1 bis 5 bleibt unberührt. Satz 1 gilt sinngemäß für Obmänner in Dienststellen des Bundes im Ausland und Vertrauensmänner im Bundesnachrichtendienst.

(3) Vertrauensmänner im Bundesgrenzschutz, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, bleiben bis zur Neuwahl nach § 81 Abs. 3, längstens bis zum 31. Oktober 1974 im Amt.

§ 109

un verändert

§ 110

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund **dieses Gesetzes**

Entwurf

Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 111

Dieses Gesetz tritt am 1. in Kraft. Gleichzeitig treten das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl.) und das Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 68), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl.) außer Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 111

Dieses Gesetz tritt am **1. April 1974** in Kraft. Gleichzeitig treten das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) und das Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 68), beide Gesetze zuletzt geändert durch außer Kraft.